

Jürgen Blersch^{*)}/Michael Bremen^{**)}

Der Entwurf des VID für ein Gesetz zur Insolvenzzrechtlichen Vergütung (E-InsVG)

Am 2. 5. 2014 hat der VID auf seiner Frühjahrstagung 2014 in Krakau seinen Mitgliedern einen Diskussionsentwurf eines Insolvenzzrechtlichen Vergütungsgesetzes – InsVG – vorgestellt. Dieser Entwurf wurde auf der Veranstaltung im Teilnehmerkreis intensiv diskutiert und sodann nach den Ergebnissen dieser Diskussion in modifizierter Form auf der Website des Verbandes am 6. 5. 2014 veröffentlicht (www.vid.de/de/gesetzgebung/initiativen.html). Die beiden an der Entstehung des Entwurfs beteiligten Verfasser wollen mit diesem Beitrag Hintergründe und Zielrichtung der einzelnen Regelungsvorschläge für das Fachpublikum erläutern, nicht zuletzt auch um den Diskurs über eine Reform des derzeitigen insolvenzzrechtlichen Vergütungsrechts auch außerhalb des VID anzuregen. Dadurch soll zudem verdeutlicht werden, dass es bei den Reformbemühungen nicht nur ums Geld geht, sondern vor allem um Lösungsansätze für die mittlerweile in Legion bestehenden vergütungsrechtlichen Praxisprobleme.

I. Einleitung

1. Befund

Es herrscht mittlerweile weitgehende Einigkeit, dass das geltende insolvenzzrechtliche Vergütungsrecht trotz der jüngsten Reparaturbemühungen des Gesetzgebers in dem Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte¹⁾ dringend einer Reform bedarf.²⁾ Es ist in seiner derzeitigen Ausgestaltung durch die rechtsfortbildende Rechtsprechung des IX. Zivilsenats des BGH und verschiedene Änderungen durch den Verordnungsgeber für einen normalen Verfahrensbeteiligten im eigentlichen Wortsinn nicht mehr berechenbar. Gläubiger und Schuldner erkennen die Vergütungsregelungen nicht mehr als plausibel und nachvollziehbar, sondern als ein Rechtsgebiet, das ohne eine erhebliche Spezialisierung nicht mehr beherrschbar ist. Damit hat sich das Vergütungsrecht von seiner eigentlichen Funktion entfernt, zum einen den Verfahrensbeteiligten Klarheit darüber zu verschaffen, welche Kosten mit einem Insolvenzverfahren verbunden sind, und zum anderen den professionellen Akteuren eine Kalkulationsgrundlage für die Finanzierung ihrer organisatorischen Einheiten zu liefern.

2. Entstehungsgeschichte des Reformvorschlags

Vor diesem Hintergrund hat sich aus Mitgliedern des Vorstands und Beirats des VID im Oktober 2013 eine Arbeitsgruppe konstituiert mit dem Ziel, einen konkreten Entwurf einer Reform des Vergütungsrechts zu erarbeiten. Zunächst wurden die Grundsätze eines neuen Vergütungsrechts erarbeitet.

2.1 Zeit- oder Wertvergütung?

Von grundlegender Bedeutung war zunächst die Frage der Zulassung einer Zeitvergütung. Eine solche wurde einhellig verworfen, weil sie nach den Erfahrungen anderer Rechtsordnungen vorrangig Anreize für eine unwirtschaftliche Verfahrensbearbeitung schafft. Allein die unterschiedliche Berufserfahrung der Verwalter sowie die Zahl der eingesetzten Mitarbeiter kann im Einzelfall zu einer ungleichen Bezahlung der Erledigung gleicher Aufgaben führen (learning by earning bzw. learning by billing). Außerdem bildet eine Zeitvergütung weder das mit dem einzelnen Verfahren verbundene persönliche Risiko des Verwalters noch den Erfolgsbezug seiner Tätigkeit ab. Es bleibt also dabei, dass eine Vergütungsbemessung nach Stundensätzen nicht in Betracht kommt.³⁾

2.2 Grundsätze der Vergütung im Insolvenzverfahren

Zukünftige Vergütungsregelungen sollten folgenden Grundsätzen verpflichtet sein:

Der Grundsatz der *Transparenz* ist im geltenden Vergütungsrecht verloren gegangen. Zukünftig müssen die an die Verfah-

^{*)} Dr. iur., Fachanwalt für Insolvenzrecht, BLERSCH GOETSCH PARTNER Insolvenzverwaltungen, Wiesbaden/Mainz/Frankfurt a. M./Bad Homburg/Mannheim

^{**)} Rechtsanwalt, vereidigter Buchprüfer, FA für Insolvenzrecht und für Arbeitsrecht, BREMEN HOUBEN Rechtsanwälte, Düsseldorf

1) BGBl I 2013, 2379.

2) Büttner, ZVI 2013, 289, 301; Graeber, NZI 2013, 574; Holzer, NZI 2013, 1049; Madaus/Heßel, ZIP 2013, 2088; Blersch, INDAT-Report 6/2013, 24; zurückhaltend dagegen der BAKinsO in seiner Entschließung zur Reform der InsVV auf der Jahrestagung 2013, NZI 24/2013, X (NZI aktuell).

3) So bisher bereits BGH v. 1. 3. 2007 – IX ZB 278/05; BGH v. 15. 1. 2004 – IX ZB 96/03, ZIP 2004, 417 (m. Bespr. Keller, S. 633), dazu EWIR 2004, 985 (Blersch); dagegen unter völliger Außerachtlassung dieser Rspr. LG Aurich ZIP 2013, 2213.

rens beteiligten gezahlten Vergütungen für alle Beteiligten und nicht nur für hochspezialisierte Rechtskundige nachvollziehbar und berechenbar sein.

Eine Verbesserung der Transparenz geht einher mit einer *Vereinfachung* der Regelungen, beispielsweise durch die Schaffung einheitlicher Berechnungsgrundlagen.

Vergütungsregelungen nach den Grundsätzen der Transparenz und Vereinfachung gewährleisten *Kalkulierbarkeit*. Das derzeitige Vergütungsrecht in der Ausformung der Rechtsprechung ist für die Verfahrensbeteiligten wegen seiner Komplexität und der regional durchaus unterschiedlichen Anwendung, der durch geeignete Rechtsbehelfe nicht begegnet werden kann, nicht kalkulierbar.

Ein modernes Vergütungsrecht muss sich auch an dem *Haftungsrisiko* und am *Sanierungserfolg* des Verwalters orientieren, was derzeit kaum der Fall ist, da die geltenden Vergütungsregelungen immer noch zu sehr auf die Zerschlagung des Schuldnervermögens ausgerichtet sind.

Nicht zuletzt muss eine zeitgemäße Vergütung auch *angemessen* sein. Sie muss den tatsächlichen Aufgaben des Verwalters Rechnung tragen, das von ihm übernommene Risiko angemessen berücksichtigen und unter Berücksichtigung des allgemeinen wirtschaftlichen Umfelds einen der Ausbildung und beruflichen Qualifikation des Verwalters angemessenen Lebensstandard ermöglichen. Eine in diesem Sinne angemessene Vergütung ist verfassungsrechtlich geboten.

Schließlich muss mit der Neuregelung wieder *Rechtssicherheit* hergestellt werden. Dies bedeutet vor allem, die durch die Rechtsprechung des BGH aufgezeigten Lücken und Unzulänglichkeiten des geltenden Rechts zu schließen und dem Rechtsanwender wieder die notwendige Trittsicherheit und Vorhersehbarkeit zu verschaffen.

2.3 Gesetz oder Verordnung?

Dem postulierten Grundsatz der Rechtssicherheit folgend, hat sich die Arbeitsgruppe für den Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Insolvenzzrechtlichen Vergütung entschlossen. Es soll eine umfassende und lückenlose gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die permanente Lückenschließung und Rechtsfortbildung durch die Rechtsprechung zukünftig vermeiden soll. Durch eine gesetzliche Regelung wird auch die anhaltende Diskussion um Inhalt und Reichweite gesetzlicher Ermächtigungsgrundlagen⁴⁾ beendet. Spätestens seit verfassungsrechtlicher Anerkennung des Insolvenzverwalterberufs ist es auch gerechtfertigt, Vergütungsregelungen auf die gleiche Stufe zu stellen wie diejenigen vergleichbarer Berufsgruppen der Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer. Daraus ergeben sich zwangsläufig auch Änderungen außerhalb der bisherigen InsVV, die im Programmsatz I (unten S. 14) niedergelegt wurden. Danach wird lediglich die grundlegende Regelung § 63 Abs. 1 Satz 1 InsO übernommen und um einen Hinweis auf das vorgeschlagene Gesetz ergänzt. Der Rest des Absatzes 1 entfällt. § 63 Abs. 2 InsO bleibt unverändert; § 63 Abs. 3, §§ 64, 65 InsO entfallen ersatzlos.

Stattdessen werden die bisherigen gesetzlichen Regelungen in § 64 InsO zur Vergütungsfestsetzung und zu Rechtsmitteln in

die bisherige Regelung des § 8 InsVV integriert. Außerdem wird durch eine Ergänzung des § 8 Abs. 5 E-InsVG die Entschließung der Arbeitsgruppe umgesetzt, zumindest in Vergütungssachen die zulassungsfreie Rechtsbeschwerde wieder einzuführen, ggf. abweichend von § 567 Abs. 2 ZPO mit einer Begrenzung auf einen Mindestbeschwerdewert von 10.000 €. Diese Ergänzung wurde im Zuge der bisherigen Entwicklung des Entwurfs in der Fachdiskussion noch nicht umgesetzt, entspricht aber den niedergelegten Grundsätzen der Arbeitsgruppe für ein reformiertes Vergütungsrecht per 8.12.2013.

2.5 Der Entwurf

Nachdem die Arbeitsgruppe dann bis Ende Februar 2014 die Grundsätze eines reformierten Vergütungsrechts detailliert schriftlich erarbeitet hatte, entstand zur Frühjahrstagung des VID arbeitsteilig die erste Version des Entwurfs eines InsVG. Dieser konnte dann mit Schreiben des VID vom 17.4.2014 den Mitgliedern zur Vorbereitung auf der Frühjahrstagung am 3.5.2014 in Krakau nebst Programmsätzen und den zuvor schriftlich niedergelegten Vergütungsgrundsätzen übermittelt werden.

Diese erste Entwurfsfassung wurde unter dem Eindruck der eingehenden Diskussion in Krakau nochmals innerhalb der Arbeitsgruppe überarbeitet und sodann auf der Homepage des VID am 6.5.2014 in der Fassung veröffentlicht, die nachfolgend vorgestellt werden soll.

II. Die Regelungen des E-InsVG

1. Systematik des Gesetzentwurfs

Auch wenn das neue Vergütungsrecht in den Rang eines Gesetzes gehoben werden soll, lehnt es sich dennoch sehr stark an die bisherige Regelungssystematik der InsVV an. Der Gesetzentwurf verfügt über sieben Abschnitte, in denen sich die bisherigen Abschnitte der InsVV ebenso wiederfinden wie neue eigene Abschnitte für die Vergütung des Sachwalters und die Zulassung von Vergütungsvereinbarungen. Die bisher nicht geregelte Vergütung des vorläufigen Sachwalters wurde in den 3. Abschnitt integriert, in dem auch die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters normiert ist.

Unabhängig davon gilt für alle Akteure des Insolvenzverfahrens mit Ausnahme der Mitglieder des Gläubigerausschusses die gleiche Berechnungsgrundlage für ihre Vergütung, um dadurch die Vorhersehbarkeit und Kalkulierbarkeit der Vergütung zu erhöhen und deren Berechnung zu vereinfachen.

Flankierend ist der Entwurf von dem Ziel geprägt, Ermessens- und Beurteilungsspielräume sowie unbestimmte Rechtsbegriffe weitgehend zu vermeiden und stattdessen die Vergütungsbestandteile zu objektivieren, um auch hier Kalkulierbarkeit, Transparenz und Rechtssicherheit zu schaffen. Die Festsetzung einer Vergütung nach „billigem Ermessen“ soll zukünftig der Vergangenheit angehören.

4) Vgl. zuletzt BGH v. 15.11.2012 – IX ZB 88/09, ZIP 2012, 2515, dazu EWiR 2013, 61 (Keller) und BGH v. 15.11.2012 – IX ZB 130/10, ZIP 2013, 30, dazu EWiR 2013, 125 (Kalkmann), zur Einbeziehung von Aus- bzw. Absonderungsrechten in die Berechnungsgrundlage der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters.

2. Die Vergütung des Insolvenzverwalters

2.1 Die Berechnungsgrundlage

Obwohl bereits der bisher in der InsVV in § 1 Abs. 1 verwendete Begriff der Insolvenzmasse so verstanden werden konnte, stellt der Entwurf klar, dass Grundlage für die Vergütungsberechnung immer der Wert des Schuldnervermögens ist. Um die in diesem Zusammenhang seit Jahren geführte Diskussion endgültig zu beenden, wird des Weiteren in § 1 Abs. 1 Satz 2 E-InsVG klargestellt, dass zu diesem Schuldnervermögen auch diejenigen Vermögensgegenstände gehören, die sich zwar in seinem Eigentum befinden, aber mit Fremdrechten belastet sind, die im eröffneten Insolvenzverfahren Absonderungsrechte darstellen.

Natürlich war den Entwurfsfassern dabei bewusst, dass dies fallweise zu einer erheblichen Erhöhung der Berechnungsgrundlage führen kann, insbesondere in den Fällen, in denen das Schuldnervermögen weitgehend aus zugunsten Dritter belasteten Mobilien und Immobilien besteht. Gleichwohl soll aber dadurch eine Strukturgleichheit mit anderen vergleichbaren Vergütungsregelungen der Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater erreicht werden. Auch dort entspricht es dem Normalfall, dass diese Vermögensgegenstände unabhängig von ihrer Belastung mit Drittrechten der Vergütungsberechnung zugrunde gelegt werden, da es sich dabei eben um den Wert des Gegenstands handelt, mit dem sich der betreffende Berufsträger zu befassen hat. Dieser Wert spiegelt auch gleichzeitig sein Haftungsrisiko wider, für dessen Übernahme er ebenfalls entlohnt werden soll.

Damit geht auch eine Vereinfachung einher. Es erübrigen sich zukünftig intensive tatsächliche und rechtliche Untersuchungen über Inhalt, wirksame Begründung und Reichweite der Sicherungsrechte vor allem bei Berechnung der Vergütung im Insolvenzeröffnungsverfahren, da die neue Berechnungsgrundlage zukünftig auch in diesem Verfahrensstadium gelten soll. Es soll künftig keine Rolle mehr spielen, welche Drittrechte an den Gegenständen des Vermögens des Schuldners tatsächlich bestehen.

Es ist zu erwarten, dass dagegen mit einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Befriedigungsaussichten der am Verfahren beteiligten Gläubiger wegen einer drastischen Erhöhung der Verfahrenskosten argumentiert wird. Es ist aber bereits fraglich, ob sich die Berechnungsgrundlage tatsächlich in dem befürchteten Maße erhöhen wird. Interne Auswertungen der an der Arbeitsgruppe beteiligten Verwalter haben für etwa 800 Verfahren einen durchschnittlichen Anteil der Absonderungsrechte am Vermögen des Schuldners von ca. 30 % ergeben. Diese informelle Erhebung ist möglicherweise nicht repräsentativ und wird nach Vorliegen der ersten neuen Insolvenzstatistiken ggf. zu überprüfen sein, kann aber vorerst der Konzeption des Gesetzentwurfs zugrunde gelegt werden.

Das von der Rechtsprechung strapazierte Argument der Masseauszehrung durch überzogene Vergütungen blendet aus, dass in einem Insolvenzverfahren die Gläubiger regelmäßig bereits zuvor mit ihrer Einzelzwangsvollstreckung überwiegend ausgefallen sind und damit ohne das Insolvenzverfahren endgültig ohne jegliche Befriedigungsaussichten wären. Erst

das Insolvenzverfahren eröffnet den Gläubigern überhaupt eine neue Chance auf eine quotale Befriedigung ihrer uneinbringlichen Ansprüche, ohne dass sie – wie in der Einzelzwangsvollstreckung – ein individuelles und je nach Höhe der Forderung teilweise erhebliches Kostenrisiko tragen.

Außerdem gingen ohne Insolvenzverfahren nicht nur die ungesicherten Gläubiger meist leer aus, auch die gesicherten Gläubiger könnten ohne ein geordnetes Gesamtvollstreckungsverfahren ihre Sicherungsrechte meist nicht mit dem gleichen wirtschaftlichen Erfolg realisieren. Deswegen kann mit einem Insolvenzverfahren kein grundlegender Anspruch der beteiligten ungesicherten Gläubiger auf eine anteilige Befriedigung ihrer Forderungen verbunden sein.

Da das Verfahren vorrangig im dargestellten Gläubigerinteresse geführt wird, muss die Gesamtheit der Gläubiger auch die Kosten dieses Verfahrens tragen. Dies kann im Einzelfall durchaus dazu führen, dass Gläubiger wegen der vorrangigen Haftung des Schuldnervermögens für die Verfahrenskosten von vornherein keinerlei Aussicht auf eine auch nur anteilige Befriedigung ihrer Forderungen haben. Das Verfahren gewährt ihnen keinen Anspruch auf eine Quote um jeden Preis. Dennoch dienen staatlich gewährleistete Gesamtvollstreckungsverfahren als Ordnungsverfahren der Klärung einer Vielzahl von Rechtsverhältnissen, vor allem im öffentlichen Interesse, die andernfalls ungeklärt blieben oder in langwierigen und kostenintensiven Verfahren geklärt werden müssten. Auch reine Ordnungsverfahren entlasten daher sowohl die Justiz als auch die öffentliche Verwaltung sowie deren Kassen und dienen damit der Befriedung des Gemeinwohls.

Natürlich soll auch durch eine spürbar erhöhte Berechnungsgrundlage nicht das ursprüngliche Ziel der Insolvenzrechtsreform 1999 verwässert werden. Diese grundlegende Insolvenzrechtsreform sollte wieder eine regelmäßige Eröffnung eines Gesamtvollstreckungsverfahrens im Interesse aller Gläubiger ermöglichen, nachdem unter Geltung der Konkursordnung die Eröffnung eines solchen Verfahrens die Ausnahme geworden war. Der Entwurf legt daher in seinem Programmsatz III (unten S. 14) fest, dass ein Verfahren auch dann eröffnet wird, wenn die Verfahrenskosten wegen Einbeziehung der Absonderungsgegenstände in die Berechnungsgrundlage die im eröffneten Verfahren entstehende freie Masse übersteigen. Es müssen lediglich die Mindestvergütung und Auslagen des Verwalters sowie die Gerichtskosten gedeckt sein. Gelingt es im eröffneten Verfahren dem Verwalter, aus Kosten- oder zusätzlich vereinbarten Massebeiträgen die freie Masse zu erhöhen, dient diese Vermögensmasse in der Reihenfolge der §§ 53 ff. InsO zur Deckung der Verfahrenskosten, der Masseverbindlichkeiten und Zahlung einer Quote. Es wird daher auch in Zukunft die Mehrzahl der beantragten Verfahren unabhängig von der Änderung der Berechnungsgrundlage zunächst zur Eröffnung gelangen.

Als weiterer Ausgleich für die wahrscheinlich spürbare Erhöhung der Verfahrenskosten soll auch der Programmsatz II (unten S. 14) dienen. Danach soll das Verwertungsrecht unbeweglicher Gegenstände analog den Regelungen in §§ 166 ff. InsO ausgestaltet werden, insbesondere mit einem entsprechenden Kostenbeitrag der Grundpfandgläubiger. Auch damit wird

dem Grundsatz der Kalkulierbarkeit Rechnung getragen, da mit einer entsprechenden Regelung zukünftig die Diskussionen zwischen Verwalter und Grundpfandgläubigern über die Beteiligung der Masse bei einem freihändigen Verkauf der Immobilie beendet sein dürften und die freie Masse eher prognostizierbar wird.

Im Übrigen wurde in § 1 Abs. 1 Satz 3 E-InsVG klargestellt, dass für die Feststellung des Werts des betreffenden Vermögensgegenstands auf die Aufhebung oder Einstellung des Verfahrens oder den Zeitpunkt abzustellen ist, ab dem der Gegenstand nicht mehr der Verwaltung unterliegt, insbesondere also in den Fällen der Verwertung durch den Verwalter oder Gläubiger.

Durch die Vereinfachung der Berechnungsgrundlage sind die komplizierten Berechnungen einer Mehrvergütung aufgrund der Einbeziehung von Absonderungsgegenständen in die Berechnungsgrundlage nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 InsVV sowie die hierzu entstandene systemwidrige Rechtsprechung zu einer nicht existenten „Sondervergütung“⁵⁾ überholt. Stattdessen wird lediglich klargestellt, dass nicht verwertete Gegenstände mit ihrem Schätzwert anzusetzen sind und wegen Wegfall der bisherigen Regelungen in § 1 Abs. 2 Nr. 4 lit. a und b InsVV Einnahmen aus einer Fortführung des Unternehmens des Schuldners bei der Bestimmung des Werts des Vermögens nicht mehr berücksichtigt werden.

Aufgrund der Neugestaltung der Berechnungsgrundlage können zukünftig auch nur noch Aussonderungsrechte von Gläubigern abgefunden werden. Hierzu wird in § 1 Abs. 2 Nr. 3 E-InsVG klargestellt, dass die aus der Masse gewährte Leistung vom Wert des Vermögensgegenstands abzuziehen ist. Abzustellen ist also auf den realen Verwertungserlös und nicht wie bisher auf einen oft fiktiven Sachwert.⁶⁾

Auch wenn sich zwei Forderungen gegenüberstehen, weicht der Entwurf von der bisherigen Lösung ab. Wegen der notwendigen Prüfungen zur Zulässigkeit und Wirksamkeit einer Aufrechnung sowie der daraus resultierenden Haftungsrisiken wird die Forderung bei der Berechnungsgrundlage nicht mehr nur in Höhe des nach einer Verrechnung verbleibenden Überschusses, sondern mit ihrem vollen Nennbetrag berücksichtigt.

Der bisherige § 1 Abs. 2 Nr. 4 InsVV wird in § 1 Abs. 2 Nr. 5 des Entwurfs auf den Grundsatz reduziert, dass Kosten des Insolvenzverfahrens und Masseverbindlichkeiten in keinem Fall von der Berechnungsgrundlage abgesetzt werden. Zur Beendigung der insbesondere bei Schlussrechnungslegung und deren Überprüfung geführten Diskussionen über so genannte „durchlaufende Posten“ wurde im Entwurf klargestellt, dass dies auch gilt, wenn den betreffenden Auszahlungen spiegelbildlich Einnahmen gegenüberstehen, z. B. aus Kostenerstattungen.

Zukünftig soll auch ein etwaiger Überschuss aus einer Fortführung des Unternehmens keine Rolle mehr spielen. Mit dieser Lösung können Diskussionen der Rechtsprechung über die Einbeziehung von Aufwandspositionen⁷⁾ in eine Überschussrechnung, die daraus zwingend nach § 3 Abs. 1 lit. b InsVV vorzunehmende Vergleichsrechnung⁸⁾ sowie der daraus resul-

tierende „Ausgleichszuschlag“ mit all seinen Berechnungsproblemen⁹⁾ vermieden werden.¹⁰⁾

§ 1 Abs. 2 Nr. 6 des Entwurfs entspricht der bisherigen Regelung in § 1 Abs. 2 Nr. 5 InsVV.

2.2 Die neue Grundvergütung

Die intensiven Diskussionen über § 4 Abs. 1 Satz 3 InsVV und die Gewährung und Bemessung von Zuschlägen nach § 3 Abs. 1 InsVV resultieren daraus, dass es keine einheitliche und griffige Definition des Regelfalls gibt, der der in § 2 Abs. 1 InsVV geregelten Regelvergütung zugrunde liegen soll. Der Entwurf weist hier einen neuen Weg, indem er sich von einer Regelvergütung und einem zwangsläufig zugrunde liegenden inkonsistenten Regelfall verabschiedet und stattdessen eine Grundvergütung einführt, die um gesetzliche Zu- und Abschläge anzupassen ist. Um Transparenz und Vorhersehbarkeit zu schaffen, liefert der Entwurf in Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 E-InsVG eine Auflistung der gesetzlichen Aufgaben des Insolvenzverwalters, die mit dieser Grundvergütung abgegolten sein sollen.

§ 2 Abs. 2 E-InsVG behält die Berechnung der Grundvergütung nach Staffeln bzw. Stufen bei, die schon der Regelung des § 2 Abs. 1 InsVV zugrunde liegen. Der Entwurf belässt es in der Eingangsstufe bis zu einer Berechnungsgrundlage von 25.000 € bei einem Bruchteil von 40 %, obwohl gerade bei der Bearbeitung solcher Kleinverfahren die Kostensteigerungen besonders spürbar werden. Im Übrigen wurden die Prozentsätze auf den einzelnen Stufen so erhöht, dass unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen Erhöhung der Berechnungsgrundlage von 30 % im Ergebnis in der Spitze eine Vergütungserhöhung bei einer Berechnungsgrundlage von ca. 500.000 € um ca. 80 % eintritt. Bei steigenden Berechnungsgrundlagen reduziert sich der Vergütungsanstieg über ca. 73 % bei der Berechnungsgrundlage von 1,3 Mio. € und ca. 67 % bei einer Berechnungsgrundlage von 5 Mio. € auf 65 % bei ca. 12 Mio. € sowie auf ca. 39 % bei ca. 50 Mio. € und auf etwa 28 % bei ca. 100 Mio. €.

Eine solche Erhöhung erscheint schon unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung seit der letzten Anpassung der InsVV angemessen. Die Regelvergütung nach § 2 Abs. 1 InsVV wurde seit Inkrafttreten zum 1. 1. 1999 nicht angepasst. Angeblich sollte bei Berechnung der aktuellen Regelvergütung die damals anerkannte Normalvergütung der 4-fachen Regel-

5) BGH v. 23. 10. 2008 – IX ZB 157/05; BGH v. 17. 4. 2013 – IX ZB 141/11, nochmals bestätigt durch BGH v. 10. 10. 2013 – IX ZB 169/11.

6) Vgl. zu dieser Diskussion KPB/Eickmann/Prasser, InsO, Stand: 8/2006, § 1 InsVV Rz. 40.

7) BGH v. 16. 10. 2008 – IX ZB 179/07, ZIP 2008, 2222 (Kündigungsfristlöhne), dazu EWiR 2008, 761 (Schröder).

8) BGH v. 22. 2. 2007 – IX ZB 106/06, ZIP 2007, 784; BGH v. 22. 2. 2007 – IX ZB 120/06, ZIP 2007, 826; BGH v. 26. 4. 2007 – IX ZB 160/06, ZIP 2007, 1330; BGH v. 24. 1. 2008 – IX ZB 120/07, ZIP 2008, 514; BGH ZIP 2008, 2222.

9) BGH v. 4. 5. 2006 – IX ZB 202/05, ZIP 2006, 1307 (Arbeitsentgelt Schuldner?); BGH v. 24. 5. 2005 – IX ZB 6/03, ZVI 2005, 388 (Fortführung durch Treuhänder), sowie BGH ZIP 2007, 784 (Erweiterung auf unbeglichene Verbindlichkeiten).

10) Vgl. dann aber wieder die Relativierung des rechnerischen Ausgleichszuschlags im Falle eines besonderen Erfolgs in BGH v. 12. 5. 2011 – IX ZB 143/08, ZIP 2011, 1373, Rz. 15.

vergütung nach VergVO¹¹⁾ zugrunde gelegt worden sein. Berücksichtigt man dabei, dass im Gesamtvollstreckungsverfahren in den damaligen neuen Bundesländer sogar der 5-fache Regelsatz nach VergVO als Normalvergütung angesehen wurde, blieben die Regelvergütungen der InsVV aus dem Jahre 1999 bei Berechnungsgrundlagen bis 500.000 € bereits zwischen 9 % und ca. 31 % hinter dieser bisherigen Normalvergütung zurück.

Eine erneute Verschlechterung trat anlässlich der Euroumstellung Ende des Jahres 2001 ein, indem die Regelvergütung nicht nach dem offiziellen Euro-Umrechnungskurs neu berechnet wurde, sondern im Verhältnis 1 € zu 2 DM. Seit der letzten Anpassung der Normalvergütung aus dem Jahre 1989¹²⁾ ist bis 2012 eine Geldentwertung i. H. v. über 50 % eingetreten. Berücksichtigt man zusätzlich die oben dargestellten anfänglichen Verschlechterungen, erscheint eine vorgeschlagene Erhöhung der Grundvergütung um die dargestellten Bruchteile mehr als vertretbar. Dies gilt umso mehr, als sich die Erhöhungen vor allem bei Berechnungsgrundlagen von 50.000 € bis 500.000 € bemerkbar machen, also in den Verfahren, in denen ohnehin bisher nur mit Schwierigkeiten eine Kostendeckung zu erzielen war. Dagegen fällt die Vergütungserhöhung bei Berechnungsgrundlagen bis 25 Mio. € äußerst moderat aus und findet bei darüber hinausgehenden Berechnungsgrundlagen, also bei sehr großen Insolvenzmassen überhaupt nicht statt.

Hinzu kommt, dass sich die Aufgabenbereiche des Verwalters seit 1989 spürbar erweitert haben und zusätzliche Regelaufgaben des Verwalters durch die Rechtsprechung konstruiert wurden, die mit der Regelvergütung bereits abgegolten sein sollten.¹³⁾ Als Beispiele für die Aufgabenerweiterungen seien erwähnt die Tabellenführung, verstärkte Probleme mit ökologischen Altlasten, insbesondere durch die Rechtsprechung des BVerwG, die erhebliche Mehrbelastung insbesondere durch die umsatzsteuerliche Rechtsprechung des BFH, hier z. B. das Urteil vom 9.12.2010,¹⁴⁾ die erhebliche Ausweitung der Pflichten im Arbeits- und Sozialrecht (Insolvenzgeld, Massenentlassung etc.), zusätzliche Belastungen durch Insolvenzstatistik, ein intensiveres Berichtswesen, die Qualitätssicherung im Interesse der am Verfahren beteiligten Gläubiger sowie die Kommunikation mit den Verfahrensbeteiligten (Gläubigerinformation) und nicht zuletzt der Bereich Bürotechnik und -logistik, der ständig höhere technische und finanzielle Anforderungen stellt. Die vorgeschlagene Erhöhung der Grundvergütung lässt sich daher unter mehreren Aspekten rechtfertigen.

Nachdem die letzte Erhöhung der Mindestvergütung bereits im Jahre 2004 stattgefunden hat,¹⁵⁾ erscheint es bereits unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten geboten, auch diese Mindestvergütung nunmehr deutlich zu erhöhen. Hierzu schlägt der Entwurf eine Verdoppelung der bisherigen Sätze vor, um auch für die Folgejahre einen gewissen Spielraum für gesetzliche bzw. wirtschaftliche Entwicklungen zu erhalten. Die vorgeschlagene Erhöhung der Grundvergütung korreliert schließlich mit der signifikanten Reduzierung der Zuschlagstatbestände.

2.3 Zuschläge und Abschläge

Durch die „offene“ Regelung in Gestalt eines so genannten Regelbeispiels in § 3 InsVV ist eine mittlerweile unübersehbare Vielfalt von Vergütungszuschlägen entstanden.¹⁶⁾ Das ist ohne Zweifel auch einem „überschießenden“ Einfallreichtum mancher Antragsteller geschuldet. Die Rechtsprechung hat als Reaktion darauf die Gerichte davon entbunden, sich zu den einzelnen Zu- bzw. Abschlägen des Verwalters im Festsetzungsbeschluss festzulegen,¹⁷⁾ vielmehr lässt sie eine „Gesamtwürdigung“ mit nachvollziehbarer Begründung für die Vergütungsfestsetzung ausreichen. Flankierend hat der BGH zunächst für den Zuschlag in § 3 Abs. 1 lit. b InsVV aus der dortigen Formulierung die Erforderlichkeit einer Vergleichsrechnung abgeleitet.¹⁸⁾ Diese Vergleichsrechnung hat er zwischenzeitlich auf alle – geschriebenen oder ungeschriebenen – Zuschlagstatbestände ausgedehnt, die in irgendeiner Form mit einer Erhöhung der Berechnungsgrundlage in Verbindung stehen.¹⁹⁾ Eine lange Verfahrensdauer wird nur noch bei der „Gesamtwürdigung“ berücksichtigt,²⁰⁾ ebenso wie ein eigentlich ausdrücklich in § 3 Abs. 1 lit. c InsVV geregelter Degressionsausgleich.²¹⁾ Ergänzend wurden Regelabschläge bei Einsatz eines vorläufigen Insolvenzverwalters entwickelt,²²⁾ obwohl dies nach dem eindeutigen Verordnungstext nur im Einzelfall einen Abschlag rechtfertigen kann, aber nicht muss. Auch wurden analog zum entsprechenden Zuschlagstatbestand bei geringer Gläubigerzahl und bei kleineren Massen Abschläge entwickelt.²³⁾ Diese maßgeblich durch den IX. Zivilsenat des BGH gestaltete Vergütungspraxis führt dazu, dass Vergütungen heutzutage selbst für Vergütungsspezialisten nicht mehr kalkulierbar und vorhersehbar sind. Für einen Verfahrensbeteiligten ist die Vergütungsberechnung nicht mehr transparent, worunter zulasten aller Beteiligten auch der Grundsatz der Rechtssicherheit leidet.

Daher orientiert sich der Entwurf nur noch an objektivierbaren und damit transparenten bzw. eindeutig nachprüfbareren Zuschlagskriterien. Es gibt nach dem Entwurf keinen offenen Zuschlagstatbestand mehr, d. h. es entfällt auch die Möglichkeit, so genannte ungeschriebene Zuschlagstatbestände zu entwickeln. Dadurch soll der bisherigen Kreativität der Rechts-

11) Vgl. dazu BGH ZIP 2004, 417.

12) Vgl. hierzu Keller, in: Festschrift Görg, 2010, S. 247 ff., 253.

13) Vgl. dazu die widersprüchliche Entscheidung BGH v. 11.10.2007 – IX ZB 234/06, ZIP 2007, 2323, sowie BGH v. 14.11.2013 – IX ZB 161/11, ZIP 2013, 2413 (Steuererklärungen), dazu EWiR 2014, 87 (Ries) und BGH v. 8.3.2012 – IX ZB 162/11, ZIP 2012, 682; BGH v. 14.11.2012 – IX ZB 95/10, ZVI 2013, 167 (Insolvenzanfechtung).

14) BFH v. 9.12.2010 – V R 22/10, ZIP 2011, 782 (m. Bespr. Schmittmann, S. 1125 u. Welte/Friedrich-Vache, S. 1595), dazu EWiR 2011, 323 (Mitlebner); BFH v. 29.1.2009 – V R 64/07, ZIP 2009, 977, dazu EWiR 2009, 315 (Berger).

15) Erste VO zur Änderung der InsVV vom 4.10.2004, BGBl I 2004, 2569.

16) Vgl. hierzu Holzer, NZI 2013, 1049, 1052.

17) Vgl. BGH v. 24.7.2003 – IX ZB 607/02, ZIP 2003, 1757, dazu EWiR 2003, 1043 (Rendels); bestätigt durch BGH v. 11.5.2006 – IX ZB 249/04, ZIP 2006, 1204, seitdem ständige Rechtsprechung.

18) BGH ZIP 2007, 784; BGH ZIP 2007, 826; BGH ZIP 2007, 1330; BGH ZIP 2008, 514.

19) Grundlegend dazu BGH ZIP 2012, 682; BGH ZVI 2013, 167.

20) BGH v. 16.9.2010 – IX ZB 154/09, ZIP 2010, 2056, dazu EWiR 2010, 791 (Prasser/Rendels).

21) BGH v. 8.11.2012 – IX ZB 139/10, ZIP 2012, 2407, dazu EWiR 2012, 803 (Blersch); Keller, NZI 2013, 19 ff.

22) BGH v. 23.3.2006 – IX ZB 28/05; BGH ZIP 2006, 1204.

23) BGH ZIP 2006, 1204; BGH v. 23.3.2006 – IX ZB 20/05, ZIP 2006, 858.

anwender Einhalt geboten werden. Gleichzeitig sollen die Grundsätze der Transparenz, Vereinfachung, Kalkulierbarkeit und Rechtssicherheit wieder in den Vordergrund gestellt werden. Dem dienen die Pauschalierungen im Gegensatz zu einer einzelfallbezogenen Schätzung des Mehr- oder Minderaufwands, die den Rechtsanwender bisweilen überfordert. Der Verwalter erhält also nur noch die ausdrücklich in § 3 geregelten Zuschläge und Abschläge. In allen anderen Fällen ist die Tätigkeit mit der nach dem Entwurf erhöhten Grundvergütung abgegolten. Alle anderen Tätigkeiten, die über den Katalog in Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 E-InsVG hinausgehen, kann der Verwalter gegen Vergütung für den Einsatz besonderer Sachkunde selbst erledigen oder auf Kosten der Masse delegieren, sodass in diesem Zusammenhang zusätzliche Belastungen nur für Auswahl und Überwachung des betreffenden Dienstleisters entstehen können (§ 4 Abs. 2 E-InsVG).

Für die Fortführung eines Unternehmens erhält der Verwalter nicht mehr einen aus der Sicht eines nie mit einer Betriebsfortführung befassten Entscheidungsträgers angemessenen Vergütungszuschlag aus einer Vergleichsberechnung, sondern ausschließlich einen bestimmten Bruchteil der während seiner Fortführung erzielten Umsatzerlöse. Dies entspricht zum einen eher den tatsächlichen Verhältnissen einer Betriebsfortführung, die gerade im Insolvenzverfahren regelmäßig wegen der zeitlich verzögerten Wirkung von Sanierungsmaßnahmen nicht durch großartige Überschüsse gekennzeichnet wird, sondern dadurch, dass das Unternehmen des Schuldners überhaupt, zumindest in Teilen fortgeführt und ggf. erhalten wird. Zum anderen nehmen das Haftungsrisiko und die Verantwortung des Verwalters mit zunehmendem Umsatz zu, da mit erheblich ansteigendem Umsatzvolumen auch Fortführungsentscheidungen durch den Verwalter mit größerer Tragweite und höheren Risiken getroffen werden müssen. Es erscheint daher realistisch, für die Vergütungserhöhung für eine solche Betriebsfortführung an das Größenkriterium des § 267 Abs. 1 Nr. 2 HGB anzuknüpfen. Die Beteiligung des Verwalters an den erzielten Umsatzerlösen ist nach Größenklassen degressiv gestaffelt. Dem Einwand, dies gehe zulasten ungesicherter Gläubiger, ist damit zu begegnen, dass deren Quote aus erhaltenen Fortführungswerten infolge einer Betriebsfortführung und Sanierung regelmäßig besser als aus lediglich realisierten Liquidationswerten ausfällt.

Darüber hinaus gibt es nach § 3 Abs. 2 E-InsVG festgelegte Zuschläge bei Sanierung bzw. Erhalt des Betriebs. Dafür wurden unterschiedliche Zuschläge für die Vertragsverhandlungen, den Abschluss bzw. die Unterzeichnung des Unternehmenskaufvertrags und dessen anschließende Erfüllung ausgewiesen. Dabei ist den Entwurfsverfassern klar, dass es Grenzfälle geben kann, in denen nur in geringem Umfang oder nahezu gar keine Verhandlungen sowie lediglich ein wenig unwürdiger Kaufvertrag abgeschlossen und auch erfüllt wurde. Diese daraus in wenigen Einzelfällen entstehenden Benachteiligungen werden durch den erheblichen Zugewinn an Vorhersehbarkeit, Berechenbarkeit und Transparenz mehr als ausgeglichen. Im Übrigen handelt es sich in solchen Fällen meist ohnehin um Kleinstunternehmen und damit auch um gerin-

gere Berechnungsgrundlagen, sodass die Zuschläge dann nominal moderat ausfallen dürften.

Bei der Befassung mit Arbeitnehmerfragen entscheidet sich der Entwurf dafür, dem Verwalter pro Arbeitnehmer unabhängig von dem Umfang des Mehraufwands einen bestimmten Bruchteil der Grundvergütung als Zuschlag zu gewähren. Durch diese Pauschalierung sollen ebenfalls eine bessere Vorhersehbarkeit und Transparenz sowie mehr Rechtssicherheit erreicht werden. Zusätzlich erhält der Verwalter für den Abschluss eines Interessenausgleichs und Sozialplans jeweils einen festgelegten Zuschlag von 10 % der Grundvergütung nach § 2 Abs. 1 E-InsVG.

Auch für das Insolvenzplanverfahren sind für einzelne Verfahrensstadialen festgelegte Zuschläge vorgesehen. Wegen des erheblich höheren Aufwands für den Verwalter fällt der Zuschlag bei Vorlage eines Verwalterplans mit 75 % der Grundvergütung höher aus als bei bloßer Prüfung eines Schuldnerplans und Abgabe der hierzu gesetzlich vorgesehenen Stellungnahme (25 % der Grundvergütung). Ein weiterer Zuschlag wird mit gerichtlicher Bestätigung des Insolvenzplans fällig, um dadurch das erfolgreiche Agieren des Verwalters vor und im Erörterungs- und Abstimmungstermin hervorzuheben.

Verfügt der Schuldner über formelle gesellschaftsrechtliche Beteiligungen, so ergeben sich daraus regelmäßig zusätzliche Belastungen des Verwalters. Auch hier wird pro Beteiligungsgesellschaft ein Bruchteil der Grundvergütung als Zuschlag ausgewiesen. Mit zunehmender Anzahl der Beteiligungen sinkt der Zuschlag von 5 % auf 2 %.

Die Entwurfsverfasser haben mangels aussagefähiger Statistik vorläufig festgelegt, dass die Bearbeitung von bis zu 75 Forderungsanmeldungen von der Grundvergütung abgedeckt ist. Es werden daher für jeweils 100 weitere Forderungsanmeldungen 5 % der Grundvergütung als Zuschlag vorgeschlagen.

Muss der Verwalter in dem Verfahren europäisches oder internationales Insolvenzrecht oder anderes ausländisches Recht, z. B. britisches Gesellschaftsrecht, anwenden, kann er einen pauschalen Zuschlag von 25 % der Grundvergütung wegen Auslandsberührung geltend machen. Auch hier sind sich die Entwurfsverfasser bewusst, dass es ganz unterschiedliche Ausprägungen der Intensität der Befassung mit ausländischen Rechtsnormen geben kann. Gleichwohl wird auch hier den Grundsätzen der Vorhersehbarkeit, Rechtssicherheit und Kalkulierbarkeit der Vorrang gegeben vor möglicherweise im Einzelfall aus der Pauschalisierung resultierenden Nachteilen.

§ 3 Abs. 2 E-InsVG regelt ebenfalls abschließend die in Betracht kommenden Abschlagstatbestände, die wiederum streng objektiv und damit leicht nachprüfbar sind. Ein Abschlag von 5 % ist vorzunehmen bei einem Verfahren mit weniger als 10 Forderungsanmeldungen. Besteht das Schuldnervermögen aus nur einem Vermögensgegenstand, ist ein Abschlag von 25 % der Grundvergütung vorzunehmen. Schließlich ist ein Abschlag für eine vorzeitige Beendigung des Verwalteramtes vorgesehen. Dieser beträgt für eine Beendigung bis zum Prüfungstermin 50 % der Grundvergütung, bei einem Verfahrensende innerhalb der ersten zwölf Monate nach dem

Prüfungstermin noch 40 %, danach nur noch 20 % der Grundvergütung.

2.4 Geschäftskosten, Haftpflichtversicherung

§ 4 Abs. 1 E-InsVG ist gegenüber § 4 Abs. 1 InsVV unverändert geblieben. Insbesondere verblieb es bei der Regelung in § 4 Abs. 1 Satz 3, wonach das Recht des Verwalters unberührt bleibt, zur Erledigung besonderer Aufgaben im Rahmen der Verwaltung für die Masse Dienst- und Werkverträge abzuschließen und die angemessene Vergütung aus der Masse zu zahlen. Als besondere Aufgaben sind nach der Systematik des E-InsVG diejenigen Tätigkeiten anzusehen, die über die Beschreibung in Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 E-InsVG hinausgehen. Delegiert dagegen der Verwalter Tätigkeiten, die in diesem Katalog enthalten sind, werden die hierfür aus der Masse gezahlten Vergütungen entsprechend der bisherigen Rechtsprechung²⁴⁾ auf die Grundvergütung nach § 2 Abs. 1 E-InsVG angerechnet, allerdings entgegen der bisherigen Praxis²⁵⁾ nur bis zur Höhe der Mindestvergütung von 2.000 € nach § 2 Abs. 3 E-InsVG. Delegiert der Verwalter andere Aufgaben, die über die Tätigkeitsbeschreibungen in Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 E-InsVG hinausgehen, werden die hierfür aus der Masse gezahlten Vergütungen unter keinen Umständen auf die Vergütung – auch nicht mittelbar – angerechnet.²⁶⁾ Diese klare Abgrenzung soll auch einen Ausgleich für die unnachgiebige und stark pauschalierte Zuschlagsregelung schaffen. Erledigt der Verwalter diese Aufgaben selbst, wird er ebenfalls ohne Anrechnung nach § 5 E-InsVG vergütet.

Die bisherige Regelung in § 4 Abs. 3 InsVV wurde im Entwurf an die Grundsätze ordnungsgemäßer Insolvenzverwaltung (GOI) des VID, Stand 3. 5. 2013, dort II, 5., Grundsätze 16 und 17, angepasst. Damit werden die gegen die Grundvergütung vorzuhaltende Versicherungssumme und Jahreshöchstleistung rechtssicher und vorhersehbar festgelegt. Auch bei einem darüber hinausgehenden Risiko verabschiedet sich der Entwurf von dem bisherigen unbestimmten Begriff der Angemessenheit einer Höherversicherung und stellt dafür nur noch auf das Verhältnis zwischen Grundversicherung und erhöhtem Haftungsrisiko ab, um den Verwalter in meist angespannten Verfahrensphasen Diskussionen mit dem Insolvenzgericht zu ersparen, inwieweit die von ihm vorgeschlagene zusätzliche Versicherung bedingungsgemäß und der Höhe nach angemessen ist.

2.5 Einsatz besonderer Sachkunde

Die Entwurfsregelung in § 5 Abs. 1 E-InsVG korreliert mit den Änderungen in § 4 Abs. 2, 3 E-InsVG. Führt also der anwaltliche Insolvenzverwalter Aufgaben über den Katalog nach § 2 Abs. 1 E-InsVG hinaus selbst aus, kann er für die betreffenden Tätigkeiten berufsspezifisch vergütet werden. Er ist also nicht gezwungen, die Aufgaben zu delegieren. Es ist aber in jedem Fall sichergestellt, dass der Verwalter für die Erledigung dieser Aufgaben vergütet wird. Gleiches gilt für den Wirtschaftsprüfer, Steuerberater als Insolvenzverwalter oder einen anderen vergleichbaren Berufsträger.

Im Hinblick auf regelmäßig neu entfachte Diskussionen²⁷⁾ wird klargestellt, dass eine Anrechnung dieser berufsspezi-

fischen Vergütungen auf die Grundvergütung nicht erfolgt. Die Vergütung wird auch nicht von der Berechnungsgrundlage abgezogen, § 1 Abs. 2 Nr. 4 lit. a InsVV entfällt ersatzlos.

2.6 Nachtragsverteilung

Nach der bisherigen Regelung in § 6 Abs. 1 InsVV erhält der Verwalter für eine Nachtragsverteilung eine Vergütung nach billigem Ermessen. Dies aber auch nur, wenn die nachträgliche Verteilung nicht vorhersehbar war oder schon bei der ursprünglichen Festsetzung berücksichtigt wurde. Nachdem das Institut der Nachtragsverteilung in der jüngeren Verfahrenspraxis zunehmende Bedeutung erlangt, sind erhebliche Diskussionen entstanden,²⁸⁾ wie die Berechnungsgrundlage festzustellen und nach welchen Grundsätzen die Vergütung zu ermitteln ist. Offen blieb, ob für diese Tätigkeiten des Verwalters ebenfalls die Regelungen zur Mindestvergütung gelten. Der Entwurf nimmt diese Probleme auf und gewährt einen vorhersehbaren Bruchteil der Grundvergütung für die Durchführung einer Nachtragsverteilung. Als Berechnungsgrundlage für diese Grundvergütung fungiert der Wert des nachträglich zu verteilenden Schuldnervermögens, außerdem wird eine Mindestvergütung i. H. v. 1.000 € für die Nachtragsverteilung festgelegt.

Man mag hiergegen einwenden, dass in vielen Fällen, in denen nachträglich Gegenstände des Schuldnervermögens mit geringem Wert auftauchen oder frei werden, diese nicht mehr oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten einer Nachtragsverteilung zugeführt werden können. Für solche Fälle gibt aber bereits § 203 Abs. 3 Satz 1 InsO die zutreffende Antwort. Danach kann das Gericht von der Anordnung einer Nachtragsverteilung absehen oder den betreffenden Vermögensgegenstand dem Schuldner überlassen, wenn dies mit Rücksicht auf den Wert des Gegenstands und beispielsweise die Kosten einer Nachtragsverteilung angemessen erscheint. Es werden also zukünftig Verteilungen von Kleinstbeträgen an teilweise mehrere hundert Gläubiger mit hohen Kosten für die Verwalter gegen geringe Vergütung von vornherein vermieden.

2.7 Planüberwachung

Auch im Bereich der Überwachung der Erfüllung eines Insolvenzplans nach § 6 Abs. 2 InsVV herrscht bisher völlige Rechtsunsicherheit,²⁹⁾ die mit den Grundsätzen des Entwurfs nicht zu vereinbaren ist. Daher sieht der Entwurf in § 6 Abs. 2 E-InsVG ebenfalls pauschal eine Vergütung von 25 % der Grundvergütung auf der Berechnungsgrundlage der Summe der Werte aller Planleistungen vor. Auch hier soll die Mindestvergütung 1.000 € betragen, um einen gewissen Mindestaufwand des überwachenden Verwalters nicht zuletzt unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten auszugleichen.

24) BGH v. 11.11.2004 – IX ZB 48/04, ZIP 2005, 36, dazu EWiR 2005, 833 (Hensler/Deckenbrock).

25) BGH ZIP 2013, 2413.

26) Anders bisher BGH ZIP 2007, 2323.

27) Vgl. z. B. BGH v. 5. 7. 2007 – IX ZB 305/04, ZIP 2007, 1958, sowie BGH v. 29. 9. 2011 – IX ZB 112/09, ZIP 2011, 2117, dazu EWiR 2012, 59 (Prasser).

28) BGH v. 12. 10. 2006 – IX ZB 294/05, ZIP 2006, 2131, sowie BGH v. 22. 10. 2009 – IX ZB 78/08.

29) Vgl. dazu KPB/Eickmann, InsO, Stand: 5/2005, § 6 InsVV Rz. 10.

2.8 Umsatzsteuer

Hier wird die bisherige Regelung in § 7 InsVV entsprechend modernisiert und es wird klargestellt, dass zusätzlich zur Vergütung und Erstattung der Auslagen des Insolvenzverwalters ein Betrag festzusetzen ist, der als gesetzliche Umsatzsteuer auf Vergütung und Auslagen anfällt.

2.9 Festsetzung von Vergütung und Auslagen

Dieser Bereich muss bei Wegfall der Vorschrift des § 64 InsO in § 8 E-InsVG umfassend geregelt werden. Klargestellt wurde zunächst gegenüber § 8 Abs. 1 InsVV, dass die Festsetzung von Vergütung und Auslagen durch das Insolvenzgericht im Wege eines Beschlusses erfolgt. Ergänzt wurde weiterhin eine bereits durch die bisherige Rechtsprechung als notwendig angesehene Anhörung des Schuldners³⁰⁾ sowie des Gläubigerausschusses, soweit ein solcher im Verfahren bestellt ist. Um unnötige Verzögerungen zu vermeiden, sieht der Entwurf eine Anhörungsfrist von zwei Wochen vor, d. h. zum einen haben die Beteiligten innerhalb dieser Frist die Möglichkeit, zu dem Antrag des Verwalters Stellung zu nehmen, zum anderen kann das Gericht nach Ablauf der Frist ohne die Gefahr einer Verletzung rechtlichen Gehörs entscheiden.

Liegt eine nach dem neuen 6. Abschnitt des Entwurfsgesetzes zugelassene Vergütungsvereinbarung vor, wird das Gericht im Festsetzungsverfahren an den Inhalt der Vergütungsvereinbarung gebunden. Eine inhaltliche Überprüfung erfolgt nicht mehr, auch keine Missbrauchsprüfung. Vielmehr soll es ausschließlich in der Hand der Betroffenen – Gläubiger und Schuldner – liegen, zu entscheiden, ob ein Missbrauch vorliegt und daher ein Rechtsmittel zu ergreifen ist.

Ergänzt wurde § 8 Abs. 1 E-InsVG auch um eine Verzinsungspflicht für den Fall, dass über den Festsetzungsantrag nicht innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung entschieden wird. Damit soll der mittlerweile weit verbreiteten Praxis begegnet werden, dass Insolvenzverwalter teilweise jahrelang auf die Festsetzung beantragter Vergütungen und Auslagen warten und die betreffenden Beträge zur Deckung der Kosten ihres Bürobetriebs aus eigenen Mitteln vorfinanzieren müssen. In Bezug genommen wurde ganz bewusst der Zinssatz aus § 288 Abs. 2 BGB, um eine spürbare Entlastung entstehen zu lassen. Zwar werden die Zinszahlungen zwangsläufig aus dem Schuldnervermögen erfolgen müssen, sie schmälern aber die Befriedigungsinteressen der beteiligten Gläubiger erheblich und sollen eine im Gläubigerinteresse zügige Schlussrechnungsprüfung bewirken. Die Verzinsungspflicht kann das Insolvenzgericht vermeiden, wenn es nach der Neuregelung in § 9 E-InsVG einen entsprechenden Vorschuss auf Vergütung und Auslagen vor Ablauf der 3-Monatsfrist bewilligt.³¹⁾

Daneben wird in dem neuen § 8 Abs. 2 E-InsVG präzisiert, welche Angaben zwingender Bestandteil des Festsetzungsantrags sein müssen, insbesondere zur Delegation nach § 4 Abs. 2, 3 E-InsVG.

Wegen der Abschaffung des § 64 InsO musste zudem der bisherige § 64 Abs. 2 InsO in die nunmehr abschließende gesetzliche Festsetzungsregelung in § 8 Abs. 4 E-InsVG integriert werden.

2.10 Rechtsmittel

Auch in diesem Bereich war wegen des Wegfalls des § 64 InsO dessen bisheriger Abs. 3 zunächst in die gesetzliche Entwurfsregelung zu integrieren. Ergänzt wurde die Regelung allerdings um den beschwerdeberechtigten Massegläubiger im Falle der Masseunzulänglichkeit, nachdem diese Konstellation bereits in Literatur und Rechtsprechung seit längerem anerkannt ist.³²⁾ Dagegen wird nun ausdrücklich klargestellt, dass weitere – ungeschriebene – Beschwerdebefugnisse nicht bestehen sollen, nachdem der BGH in jüngster Zeit die Beschwerdebefugnisse gegen vergütungsrechtliche Entscheidungen in erheblichem Umfang auch auf potenzielle Masseschuldner³³⁾ sowie Gesellschafter der Schuldnerin³⁴⁾ ausgeweitet hat. Die Wertgrenze des § 567 Abs. 2 ZPO wurde für die Vergütungsbeschwerde unverändert übernommen.

Bekanntlich hat der BGH im Fall unrichtiger Internetveröffentlichungen nach § 9 Abs. 3 InsO entschieden, dass diese nicht als Zustellungsfiktion geeignet sind und damit auch nicht die Frist für die sofortige Beschwerde nach § 569 Abs. 1 ZPO in Gang setzen.³⁵⁾ In dieser Entscheidung wurde auch der Weg verstellt, die Beschwerdefrist analog § 569 Abs. 1 Satz 2 ZPO fünf Monate nach Verkündung des Beschlusses beginnen zu lassen, mit der Begründung, dass eine Verkündung des Beschlusses in aller Regel nicht stattfindet.³⁶⁾ Um damit einer „ewigen“ Beschwerdefrist zu entgehen, die noch nach Jahren formal zulässige Beschwerden gegen Festsetzungsbeschlüsse ermöglicht, wird in § 8 Abs. 5 Satz 3 E-InsVG die Vorschrift des § 569 Abs. 1 Satz 2 ZPO ausdrücklich für entsprechend anwendbar erklärt, sodass auch im Falle einer fehlerhaften Veröffentlichung spätestens fünf Monate nach dieser Veröffentlichung die Beschwerdefrist zu laufen beginnt und dadurch wiederum dem postulierten Grundsatz der Rechtsicherheit ausreichend Rechnung getragen werden kann.

Bekanntlich ist auch seit dem 27. 10. 2011 § 7 InsO, der die zulassungsfreie Rechtsbeschwerde gegen Entscheidungen des Insolvenzgerichts ermöglichte, ersatzlos aufgehoben worden. Seither werden durch die Beschwerdegerichte in Vergütungssachen nur noch vereinzelt Rechtsbeschwerden nach § 574 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 ZPO zugelassen. Dies hat bereits in kurzer Zeit wieder zu einer erheblichen regionalen Zersplitterung des bisher maßgeblich durch die Rechtsprechung des IX. Zivilsenats des BGH geprägten, wenigstens in Grundsätzen einheitlichen Vergütungsrechts geführt. Selbst bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 574 ZPO wurde die Rechtsbeschwerde (versehentlich?) nicht zugelassen.³⁷⁾ Um dieser Entwicklung entgegenzutreten, soll nach Satz 4 des § 8 Abs. 5 E-InsVG ge-

30) BGH v. 12. 7. 2012 – IX ZB 42/10, ZIP 2012, 1779.

31) Soweit man nicht mit dem AG Göttingen v. 20. 1. 2014 – 74 IN 13/01, BeckRS 2014, 07084, der unzutreffenden Auffassung ist, dass nach Schlussrechnung Vorschussanträge auf die Vergütung unzulässig sind.

32) BGH v. 20. 12. 2012 – IX ZB 19/10, ZIP 2013, 226, Rz. 9 mit umfangr. w. N., dazu EWiR 2013, 245 (Blersch).

33) BGH ZIP 2013, 226, Rz. 9 mit umfangr. w. N.

34) BGH v. 20. 2. 2014 – IX ZB 32/12, ZIP 2014, 587.

35) BGH v. 10. 11. 2011 – IX ZB 165/10, ZIP 2011, 2479; BGH v. 10. 11. 2011 – IX ZB 166/10.

36) Zur fehlerhaften Internetveröffentlichung vgl. auch BGH v. 17. 11. 2011 – IX ZB 83/11.

37) Vgl. z. B. LG Aurich ZIP 2013, 1342 (m. Bespr. Zimmer, S. 1309).

gen die Entscheidung über die sofortige Beschwerde zumindest in Vergütungssachen die Rechtsbeschwerde nach § 574 Abs. 1 Nr. 1 ZPO wieder generell zugelassen werden, um auf diesem Wege die Nichtbeachtung vergütungsrechtlicher Regelungen durch die Beschwerdegerichte im Einzelfall einer Korrektur durch den BGH zuzuführen. Der weiteren Fachdiskussion wird die Frage der Einführung einer eigenen Wertgrenze für eine solche zulassungsfreie Rechtsbeschwerde abweichend von § 567 Abs. 2 ZPO z. B. i. H. v. 10.000 € überlassen, um nur wirtschaftlich bedeutsame Entscheidungen der Rechtsbeschwerde zugänglich zu machen. Hiermit wird sich aber die weitere Fachdiskussion über den vorgelegten Entwurf beschäftigen müssen.

2.11 Auslagenpauschale

In diesem Bereich blieb es in dem Entwurf im Wesentlichen bei der bisherigen Vorschrift des § 8 Abs. 3 InsVV. Es erfolgte lediglich eine redaktionelle Modernisierung und Klarstellung, dass die zehnpromzentige Auslagenpauschale nach dem ersten Jahr der Verfahrensdauer pro Jahr anfällt, was der Rechtsprechung des BGH entspricht.³⁸⁾ Die Obergrenze der maximalen monatlichen Auslagenpauschale wurde um 150 € erhöht; ansonsten verblieb es bei der absoluten Obergrenze der Auslagenpauschale von 30 % der nach dem Entwurf entstehenden Grundvergütung.

2.12 Vorschuss

Bislang stand es im pflichtgemäßen Ermessen, inwieweit das Insolvenzgericht der Bitte des Verwalters auf Entnahme eines Vorschusses zustimmt. Verschärft wurde die Situation dadurch, dass bei nicht erteilter Zustimmung des Rechtspflegers für den Verwalter nur die Rechtspflegererinnerung nach § 11 Abs. 2 RPfG möglich war. Gegen eine richterliche Entscheidung oder Ablehnung der Erteilung der Zustimmung ist wegen § 6 InsO eine Beschwerde grundsätzlich nicht statthaft.³⁹⁾ Um auch hier zukünftig Rechtssicherheit und Kalkulierbarkeit zu schaffen, liegt nach § 9 Satz 2 E-InsVG die Zustimmung nicht mehr im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts, sondern ist unter den dort genannten Voraussetzungen zu erteilen. Ergänzend wurde spiegelbildlich zu der Verzinsungspflicht in § 8 Abs. 1 Satz 6 E-InsVG eine Zustimmungspflicht auch für den Fall normiert, dass über den Festsetzungsantrag des Verwalters nicht innerhalb von drei Monaten entschieden wurde. Ansonsten verbleibt es aber bei der formellen Vorläufigkeit der Entscheidung des Gerichts über die Erteilung einer Zustimmung zur Entnahme eines Vorschusses, d. h. auch weiterhin stellt die Erteilung der Zustimmung keine endgültige Vergütungsentscheidung dar, sodass auch zukünftig bei Überentnahmen durch Vorschüsse Bereicherungsrecht im Verhältnis zwischen Insolvensschuldner und Verwalter Anwendung findet.⁴⁰⁾

3. Die Vergütung des Sonderinsolvenzverwalters

Bislang ist bis auf Ansätze in § 92 Satz 2 InsO der Sonderinsolvenzverwalter als formeller Verfahrensbeteiligter gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt, obwohl dies bereits 1989 in § 72 RefE-InsO vorgeschlagen, vom Gesetzgeber dann aber nicht

übernommen wurde. Folgerichtig existiert auch keine Vergütungsregelung. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung bemisst sich aber auch die Vergütung des Sonderinsolvenzverwalters grundsätzlich nach den §§ 63 bis 65 InsO i. V. m. den Regelungen der InsVV.⁴¹⁾ Demnach soll auch diese Vergütung der Festsetzungsbefugnis des Insolvenzgerichts unterliegen, auch wenn es sich um eine berufsspezifische Vergütung des Sonderinsolvenzverwalters nach § 5 InsVV handelt. Danach kann die angemessene Vergütung durch Festsetzung eines Bruchteils der Regelvergütung, ggf. mit Zuschlägen, nach den Umständen des Einzelfalls erreicht werden, soweit – wie meist – nur ein Teil der Verwalteraufgaben durch den Sonderinsolvenzverwalter erledigt wird.⁴²⁾ Ein Regelbruchteil, etwa in Analogie zu § 11 InsVV a. F. bzw. nunmehr § 63 Abs. 3 Satz 2 InsO, wird nicht zugelassen; auch die bisherige Mindestvergütung soll keine Untergrenze der Vergütung des Sonderinsolvenzverwalters darstellen.

Schon angesichts dieser differenzierten Vergütungsrechtsprechung des BGH und der Bedeutung der Tätigkeit eines Sonderinsolvenzverwalters im Einzelfall wäre es zu begrüßen, wenn sich der Gesetzgeber entschließen könnte, das in der Praxis einmütig anerkannte Verfahrensorgan des Sonderinsolvenzverwalters gesetzlich zu verankern. Dann wäre es auch möglich, die Vergütungsansprüche eines solchen Sonderinsolvenzverwalters einer gesetzlichen Regelung zuzuführen, in der ein Mindestbruchteil der Grundvergütung des Insolvenzverwalters im betreffenden Verfahren oder alternativ eine abweichende Berechnungsgrundlage nach dem Wert der durch den Sonderinsolvenzverwalter bearbeiteten Vermögensgegenstände festgelegt werden müsste. Letzteres würde allerdings den bisherigen Grundsatz des InsVG einer einheitlichen Berechnungsgrundlage aushebeln. Zumindest müsste aber zur Wahrung verfassungsrechtlicher Vergütungsstandards analog zur Nachtragsverteilung und Planüberwachung eine Mindestvergütung geregelt werden. Vorläufig müssen aber diese Regelungsabsichten zurückgestellt werden, bis der Sonderinsolvenzverwalter als Verfahrensbeteiligter in der InsO eine Regelung erfährt.

4. Die Vergütung des Sachwalters

Bisher ist die Vergütung des Sachwalters im 2. Abschnitt der InsVV, dort in § 12 geregelt. Dies erscheint systematisch unglücklich, da der 2. Abschnitt vor allem die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters regelt, andererseits der Sachwalter aber bei Anordnung der Eigenverwaltung durch das Insolvenzgericht nach § 270 InsO an die Stelle des Insolvenzverwalters tritt. Es erscheint daher sachgerecht, der Sachwaltervergütung einen eigenen Abschnitt zuzuweisen, was vorläufig in

38) BGH ZIP 2004, 1715, bestätigt durch BGH ZVI 2005, 99 und BGH ZInsO 2005, 1159.

39) BGH v. 1. 10. 2002 – IX ZB 53/02, ZIP 2002, 2223; dagegen nach BGH v. 22. 7. 2004 – IX ZB 161/03, ZIP 2004, 1717: ausnahmsweise zulässig, wenn ein Vorschuss auf Auslagen begehrt wird und die Auslagenerstattung dem Grunde nach abgelehnt wird, da dies eine endgültige Entscheidung darstellt, dazu EWiR 2004, 1037 (Schäferhoff).

40) KPB/Eickmann/Prasser (Fußn. 6), § 9 InsVV Rz. 3.

41) BGH v. 29. 5. 2008 – IX ZB 303/05, ZIP 2008, 1294.

42) Zur Bemessung des Bruchteils bzw. Zuschlags vgl. BGH v. 21. 1. 2010 – IX ZB 163/08.

§ 9a E-InsVG geschehen ist. Die vorläufige eigenwillige Nummerierung dient dazu, eine Synopse zwischen den Entwurfsregelungen und den Regelungen der InsVV möglichst übersichtlich zu halten und jeweils an die betreffenden Vorschriften der InsVV anzuknüpfen. Vor endgültiger Fassung des Gesetzentwurfs werden aber sicherlich die systematische Aufteilung der Abschnitte sowie die Nummerierung der Paragraphen nochmals zu überarbeiten sein.

Inhaltlich bleibt es auch für den Sachwalter bei dem mit dem Entwurf postulierten Grundsatz einer einheitlichen Berechnungsgrundlage. Die Entwurfsregelung lehnt sich auch insofern an die bisherige Regelung in § 12 InsVV an, als der Sachwalter weiterhin 60 % der Grundvergütung erhält, die ein Insolvenzverwalter im betreffenden Verfahren ohne Anordnung der Eigenverwaltung beanspruchen könnte. Im Übrigen gelten auch für den Sachwalter die Vorschriften des 1. Abschnitts, d. h. also die Vergütungsvorschriften für den Insolvenzverwalter entsprechend. Dies bedeutet, dass neben der einheitlichen Berechnungsgrundlage insbesondere auch die Zuschlagstatbestände des § 3 E-InsVG in vollem Umfang auf die Vergütung des Sachwalters Anwendung finden, mit Ausnahme des Zuschlags für die Unternehmensfortführung in § 3 Abs. 1 E-InsVG. Diesen Zuschlag erhält der Sachwalter nach § 9 Satz 2 E-InsVG nur dann, wenn er nach § 275 Abs. 2 InsO den Zahlungsverkehr an sich gezogen und damit auch die entsprechende Verantwortung übernommen hat. Die übrigen Vorschriften der §§ 4 bis 9 E-InsVG sollen unverändert auf die Vergütung des Sachwalters anwendbar sein.

5. Die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters

Die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters gehört zu den umstrittensten Bereichen des insolvenzrechtlichen Vergütungsrechts. Bereits mit der 2. Änderungsverordnung zur InsVV⁴³⁾ hat der Verordnungsgeber 2006 auf die entsprechende restriktive Rechtsprechung des BGH zur Berechnungsgrundlage der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters⁴⁴⁾ mit klarstellenden Ergänzungen der betreffenden Vorschriften reagiert. Nachdem der BGH mit seinen beiden Beschlüssen vom 15. 11. 2012⁴⁵⁾ erneut die Berechnungsgrundlage in Frage gestellt bzw. deren Übereinstimmung mit der zugrunde liegenden gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage verneint hat, wurden erhebliche Teile der Regelung der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters durch das Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte vom 15. 7. 2013⁴⁶⁾ in den Rang eines Gesetzes erhoben; Teile der Vergütungsregelung verblieben dagegen in der InsVV. Damit besteht derzeit ein inhomogenes und unübersichtliches Regelungsgeflecht, mit dem der Rechtsanwender unter Berücksichtigung der vielschichtigen Rechtsprechung des IX. Zivilsenats des BGH die im Einzelfall korrekte Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters nicht mehr verlässlich berechnen kann.

Der Entwurf versucht, die Berechnung wieder zu vereinfachen, indem über § 10 E-InsVG auch die Vorschrift des § 1 zur Ermittlung der Berechnungsgrundlage der Vergütung des Insolvenzverwalters auf den vorläufigen Insolvenzverwalter für anwendbar erklärt wird. Berechnungsgrundlage der Ver-

gütung des vorläufigen Verwalters soll zukünftig also ebenfalls das gesamte Schuldnervermögen sein, unabhängig von dessen Belastung. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung des Werts ist gem. §§ 10, 1 Abs. 1 E-InsVG die Beendigung des Verfahrensabschnitts oder der Zeitpunkt, ab dem der Gegenstand aus der vorläufigen Verwaltung ausscheidet. Damit wird die auch von der vorzitierten Rechtsprechung des BGH geforderte Einheitlichkeit der Berechnungsgrundlage herbeigeführt. Dies geschieht außerdem durch eine Klarstellung in § 11 Abs. 1 E-InsVG, wonach auch insolvenzspezifische Ansprüche des Schuldners bei Ermittlung der Berechnungsgrundlage ebenso wie im eröffneten Verfahren zu berücksichtigen sind. Anlass für diese Klarstellung gibt die bisherige Rechtsprechung des BGH, nach der jedenfalls Anfechtungsansprüche nicht in die Berechnungsgrundlage der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters einbezogen werden dürfen.⁴⁷⁾ Wenn festgestellte Anfechtungsansprüche erfolgreich geltend gemacht werden sollen, gehört dazu im Eröffnungsverfahren eine Sicherung relevanter Informationen und Unterlagen und zwar auch dann, wenn es für die Deckung der Verfahrenskosten hierauf nicht mehr ankommt. Dies wird mit der Vergütung nach JVEG nicht abgegolten. Weiterhin soll nach der zitierten Rechtsprechung auch die Einbeziehung der Ansprüche auf Rückgewähr kapitalersetzender Leistungen ausgeschlossen sein, soweit diese nicht ohnehin Anfechtungsansprüche nach § 135 InsO darstellen. Auch Vergütungszuschläge sollen dem vorläufigen Insolvenzverwalter dafür nicht zustehen, da er für Feststellung und Bewertung dieser Ansprüche bereits als Sachverständiger nach JVEG vergütet werde. Um auch hier wieder die verlorene Rechtssicherheit herbeizuführen, ist die Klarstellung nötig, dass alle insolvenzspezifischen Ansprüche, also auch zukünftige, gleichwohl aber hinreichend konkrete Ansprüche auf Insolvenzanfechtung in einem späteren eröffneten Verfahren in die Berechnungsgrundlage der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters einzubeziehen sind. Dies gilt natürlich auch für Ansprüche gegen den Geschäftsführer aus § 64 GmbHG, die zumindest nach Auffassung des IX. Senats des BGH ohnehin vor Eröffnung des Verfahrens bestehen sollen.⁴⁸⁾ Dagegen soll nach Ansicht des BGH der Wert des unentgeltlichen Nutzungsanspruchs bei einer eigenkapitalersetzenden Gebrauchsüberlassung (Anspruch aus Insolvenzanfechtung nach § 135 Abs. 3 InsO!) dann Bestandteil der Berechnungsgrundlage auch der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters sein, wenn er bei Fortführung des Schuldnerunternehmens den Unternehmenswert erhöht,⁴⁹⁾ was aber meist der Fall sein dürfte.

43) VO v. 21. 12. 2006, BGBl I 2006, 3389.

44) BGH v. 14. 12. 2005 – IX ZB 268/04, ZIP 2006, 625 (m. Bespr. Blersch, S. 598), und BGH v. 13. 7. 2006 – IX ZB 104/05, ZIP 2006, 1403 (m. Bespr. Blersch, S. 1605).

45) BGH ZIP 2012, 2515 und BGH ZIP 2013, 30.

46) BGBl I 2013, 2379.

47) BGH v. 29. 4. 2004 – IX ZB 225/03, ZIP 2004, 1653 (m. Anm. Keller, S. 1655), nochmals verschärft durch BGH ZIP 2006, 625 und bestätigt durch BGH v. 18. 12. 2008 – IX ZB 46/08 und neuerdings BGH v. 7. 2. 2013 – IX ZB 286/11, ZIP 2013, 468; a. A. LG Köln ZIP 2009, 631.

48) BGH v. 23. 9. 2010 – IX ZB 204/09, ZIP 2010, 2107, dazu EWiR 2010, 759 (Keller).

49) BGH v. 27. 7. 2006 – IX ZB 243/05, ZIP 2006, 1739, und BGH v. 11. 3. 2010 – IX ZB 128/07.

Die Grundvergütung des vorläufigen Verwalters auf dieser nun transparenten Berechnungsgrundlage soll nach § 11 Abs. 2 E-InsVG 25 % der Grundvergütung des Insolvenzverwalters nach § 2 Abs. 2 E-InsVG betragen. Ansonsten kommen über die Verweisung in § 10 E-InsVG alle für den Insolvenzverwalter im eröffneten Verfahren geltenden Zuschlags- und Abschlagstatbestände zur Anwendung, insbesondere also auch der umsatzbezogene Vergütungszuschlag in § 3 Abs. 1 E-InsVG. Über die Verweisung in § 10 E-InsVG ist auch sichergestellt, dass der vorläufige Verwalter die gleiche Mindestvergütung wie der Verwalter im eröffneten Verfahren nach § 2 Abs. 3 E-InsVG erhält.⁵⁰⁾

Ursprünglich war in § 11 Abs. 2 InsVV a. F. eine Änderung rechtskräftiger Festsetzungsbeschlüsse für Vergütungen vorläufiger Insolvenzverwalter durch das Insolvenzgericht vorgesehen, sofern die in die Berechnungsgrundlage im Wege der Schätzung eingestellten Vermögenswerte in ihrer Bewertung mehr als 20 % von dem späteren Veräußerungserlös abweichen. Gegen eine solche Regelung einer Rechtskraftdurchbrechung in einer Rechtsverordnung wurden erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken geäußert.⁵¹⁾ Der Gesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte vom 15. 7. 2013⁵²⁾ diese Abänderungsbefugnis mehr oder weniger isoliert in einen neugefassten § 63 Abs. 3 InsO integriert. Diese Zersplitterung wird mit der vorgeschlagenen gesetzlichen Entwurfsregelung wieder beseitigt. Klargestellt wird außerdem in § 11 Abs. 3 E-InsVG spiegelbildlich zu § 1 Abs. 1 Satz 2 E-InsVG, welches Vermögen von der Überprüfungspflicht betroffen ist. Es handelt sich dabei auch hier um alle Vermögensgegenstände, die Bestandteil der Berechnungsgrundlage sein können, also auch Gegenstände, an denen in einem eröffneten Verfahren Absonderungsrechte bestehen würden. Gleichzeitig wurde die Neubewertungsvorschrift sprachlich entschlackt und es wurde deutlich gemacht, dass sich die Anzeigeschwelle bei einer Wertdifferenz von mehr als 20 % zwischen Berechnungsgrundlage und tatsächlichen Vermögenswerten befindet. Ansonsten verbleibt es bei den bisherigen Neubewertungsregeln. Damit dürfte sich in der Praxis insgesamt die Berechnung der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters nach den Entwurfsregeln wesentlich vereinfachen.

6. Die Vergütung des vorläufigen Sachwalters

Mit dem ESUG⁵³⁾ hat der Gesetzgeber mit Wirkung ab 1. 3. 2012 die Figur des vorläufigen Sachwalters nach § 270a Abs. 1 Satz 2 InsO neu geschaffen. Dabei hat er es allerdings versehentlich oder absichtlich unterlassen, auch eine Regelung der Vergütung dieses neuen Verfahrensbeteiligten zu treffen. § 270a Abs. 1 Satz 2 InsO verweist zunächst auf die Vorschriften zur Rechtsstellung des Sachwalters in § 274 InsO. Dort werden in Abs. 1 auch die Vergütungsvorschriften der §§ 63 bis 65 InsO in Bezug genommen. Demnach besteht also dem Grunde nach ein gesetzlicher Anspruch auch des vorläufigen Sachwalters auf eine insolvenzrechtliche Vergütung nach § 63 InsO i. V. m. den Vorschriften der InsVV. In der Berechnung des Vergütungsanspruchs beschreitet die Rechtspre-

chung unterschiedliche Wege. Einerseits wird die Vorschrift des § 12 InsVV analog angewandt und es wird mit Abschlägen nach §§ 10, 3 InsVV argumentiert,⁵⁴⁾ andererseits wird eine analoge Anwendung des § 11 InsVV und des dortigen Regelbruchteil von 25 % erwogen.⁵⁵⁾

Die Entwurfsverfasser haben sich für die zuletzt genannte Lösung entschieden, d. h. die Festlegung einer Grundvergütung des vorläufigen Sachwalters i. H. v. 25 % der Grundvergütung des Sachwalters nach § 9a E-InsVG, d. h. im Ergebnis also 15 % der hypothetischen Grundvergütung eines Insolvenzverwalters nach § 2 E-InsVG.

Systematisch wurde die Neuregelung der Vergütung des vorläufigen Sachwalters anstelle der bisherigen Vergütungsregelung für den Sachwalter vorgenommen, um den systematischen Zusammenhang mit der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters deutlich zu machen. Auch die Vergütung des vorläufigen Sachwalters beruht auf der durchgängig einheitlichen Berechnungsgrundlage des E-InsVG. Über die Verweisung in § 10 E-InsVG gelten auch für den vorläufigen Sachwalter alle vergütungsrechtlichen Vorschriften des 1. Abschnitts entsprechend. Wie der Sachwalter erhält allerdings auch der vorläufige Sachwalter den umsatzbezogenen Vergütungszuschlag aus § 3 Abs. 1 E-InsVG nur, wenn er gem. § 270a Abs. 1 Satz 2, § 275 Abs. 2 InsO den Zahlungsverkehr an sich gezogen und damit auch die entsprechende Verantwortung im Rahmen der Unternehmensfortführung übernommen hat.

Des Weiteren regelt § 12 Abs. 2 E-InsVG abweichend von § 8 Abs. 3 E-InsVG, dass sich die Auslagenpauschale für den vorläufigen Sachwalter gegenüber der Regelung für den Insolvenzverwalter halbiert; dagegen erhält der endgültige Sachwalter aufgrund der uneingeschränkten Verweisung in § 9a E-InsVG die gleiche Auslagenpauschale wie der Insolvenzverwalter.

7. Die Vergütung des Insolvenzverwalters im vereinfachten Insolvenzverfahren

Mit dem Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte vom 15. 7. 2013⁵⁶⁾ wurden u. a. auch das vereinfachte Insolvenzverfahren neu geordnet und der bisherige Treuhänder abgeschafft. Mit Wirkung ab 1. 7. 2014 ist in diesen Verbraucherinsolvenzverfahren ebenfalls ein Insolvenzverwalter tätig. Damit kommen ab diesem Zeitpunkt auch die für den Insolvenzverwalter geltenden Vergütungsvorschriften für die Tätigkeit im

50) So auch schon die bisherige Rechtsprechung: BGH ZIP 2006, 1403; BGH v. 4. 2. 2010 – IX ZB 129/08, ZIP 2010, 486 (Anzahl der Gläubiger), dazu EWiR 2010, 399 (Blersch) und BGH v. 7. 2. 2013 – IX ZB 245/11, ZIP 2013, 631 (Mindestvergütung bei Kostenstundung).

51) Mit ausführlicher Begründung Graeber, ZInsO 2007, 133 ff., 139 ff.

52) BGBII 2013, 2379, dort Art. 1 Nr. 12.

53) Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen vom 7. 12. 2011, BGBII 2011, 2582.

54) AG Göttingen ZIP 2013, 36 ff.; AG Hamburg ZIP 2014, 237, dazu EWiR 2014, 155 (Hofmann).

55) AG Köln ZIP 2013, 426; AG Essen v. 17. 1. 2014 – 164 IN 135/13, ZIP 2014, 839 (LS) = BeckRS 2014, 02417; LG Bonn ZIP 2014, 694; vgl. zu der systematischen Problematik der Vergütung des vorläufigen Sachwalters auch Schur, ZIP 2014, 757 ff.

56) BGBII 2013, 2179.

vereinfachten Insolvenzverfahren zur Anwendung. Dementsprechend regelt Art. 5 Nr. 4 des Gesetzes im zukünftigen § 13 InsVV lediglich eine ermäßigte Mindestvergütung des Insolvenzverwalters im Verbraucherinsolvenzverfahren für den Fall, dass die Antragsunterlagen bereits von einer Schuldnerberatungsstelle oder ähnlich geeigneten Personen vorbereitet wurden. Der Gesetzentwurf übernimmt schon wegen der zum 1. 7. 2014 in Kraft tretenden Änderungen der InsO diese Regelung mit der Maßgabe, dass die Mindestvergütung in diesem Fall dann die Hälfte der in § 2 Abs. 3 E-InsVG vorgesehenen erhöhten Mindestvergütung, d. h. also 1.000 € beträgt.

8. Die Vergütung des Treuhänders nach § 293 InsO

Die betreffenden Vergütungsvorschriften in den §§ 14 bis 16 InsVV, auf die § 293 Abs. 2 InsO verweist, sollen weitgehend unverändert bleiben. Lediglich die Vergütungssätze in der Vergütungsstaffel des § 14 Abs. 2 E-InsVG wurden gegenüber der Regelung in der InsVV verdoppelt. Eine stärkere Anhebung als bei § 2 Abs. 2 E-InsVG kann damit begründet werden, dass sich diese Treuhändervergütung bereits bisher an der untersten Grenze des Vertretbaren bewegte und für sie zumindest hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung die identischen Argumente gelten, die auch für die Erhöhung der Vergütung des Insolvenzverwalters bereits dargestellt wurden.

Unabhängig davon haben es die Gerichte in den letzten Jahren verstanden, auch dem Treuhänder im Restschuldbefreiungsverfahren immer weitere Überwachungs- und Nachforschungsaufgaben aufzubürden, die das Gesetz nur unter Gläubigerbeteiligung nach § 292 Abs. 2 InsO vorsieht. Insoweit rechtfertigt sich die spürbare Vergütungserhöhung auch aus den gestiegenen Anforderungen, die heute in der Praxis an den Treuhänder im Restschuldbefreiungsverfahren gestellt werden. Analog gilt dies auch für die Mindestvergütung in § 14 Abs. 3 E-InsVG, mit der sich der Treuhänder in der Praxis meist begnügen muss. Soweit der Treuhänder ausnahmsweise zusätzlich nach den o. g. Vorschriften mit der Überwachung der Obliegenheiten des Schuldners beauftragt wurde, erhöht der Entwurf den dafür anzusetzenden Stundensatz auf regelmäßig 50 €. Dies bedeutet, dass hier ausnahmsweise wegen der Besonderheiten dieser Tätigkeit die Möglichkeit besteht, von dem Regelstundensatz nach oben oder unten unter Berücksichtigung des Einzelfalls abzuweichen.

9. Die Vergütung der Mitglieder des (vorläufigen) Gläubigerausschusses

Mit dem 1. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz⁵⁷⁾ wurde auch der Vergütungsrahmen für Mitglieder eines Gläubigerausschusses auf Stundensätze zwischen 35 € und 95 € erhöht.⁵⁸⁾ Mit dem ESUG⁵⁹⁾ wurde erstmals ein vorläufiger Gläubigerausschuss gesetzlich geregelt. In diesem Zusammenhang wurde § 17 InsVV um einen Abs. 2 ergänzt. Für die Tätigkeiten dieses vorläufigen Ausschusses nach § 56a Abs. 2 und § 270 Abs. 3 InsO wurde eine Pauschalvergütung von einmalig 300 € festgelegt, wobei aus dem Verordnungswortlaut noch nicht einmal eindeutig zu entnehmen ist, ob dies die Vergütung eines jeden Mitglieds oder des Gläubigerausschusses insgesamt sein sollte.

Der Entwurf nimmt diese Unterscheidung nicht auf. Vielmehr soll die Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses zukünftig einheitlich geregelt werden. Die bisherige Pauschalvergütung in § 17 Abs. 2 InsVV erscheint nicht sinnvoll, da die Tätigkeit der einzelnen Mitglieder des vorläufigen Gläubigerausschusses im Zusammenhang mit der Auswahl des Insolvenzverwalters in höchst unterschiedlicher Intensität anfallen kann. Es erscheint daher dem Einzelfall angemessen, auch für diese Tätigkeit eine durchgehend einheitliche Zeitvergütung zuzubilligen.

Nachdem nunmehr bereits das 2. Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts vom 23. 7. 2013⁶⁰⁾ verabschiedet wurde, ist es vor allem zur Sicherstellung der erforderlichen Qualität der Ausschussmitglieder erforderlich, die bisherigen Stundensätze spürbar zu erhöhen. Dazu nimmt der Entwurf das Modell der Grundvergütung auch für die Regelung der Vergütung der Gläubigerausschussmitglieder auf. Diese Grundvergütung soll für alle Mitglieder des Gläubigerausschusses in jedem Fall 100 € pro Stunde des nachgewiesenen Arbeitsaufwands betragen. Auf die endgültige Höhe dieses Stundensatzes wirken sich ebenfalls die konkreten Verfahrensverhältnisse aus. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass bei einem umfangreicheren Verfahren mit vielen Arbeitnehmern und vielen Gläubigern die Belastung der Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie die übernommene Entscheidungsverantwortung schwerer wiegen als in einem Verfahren, in dem keine Zuschlagstatbestände nach § 3 Abs. 2 E-InsVG verwirklicht werden. Folgerichtig wird auch für die Stundenvergütung der Mitglieder der jeweiligen Gläubigerausschüsse auf die Regelung in § 3 Abs. 2 E-InsVG verwiesen; umgekehrt gelten für die Gläubigerausschussmitglieder auch die Abschlagstatbestände des § 3 Abs. 3 E-InsVG. Auch in diesem Bereich verzichtet die Neuregelung konsequent auf die Bereitstellung eines Vergütungsrahmens sowie eine Regelvergütung, um den in jüngerer Zeit entstandenen Auswüchsen in der Rechtsprechung zur Vergütung des Gläubigerausschusses⁶¹⁾ einzudämmen, zumal auch in diesem Bereich die Gerichte eine Rechtsbeschwerde regelmäßig nicht mehr zulassen, auch wenn die Voraussetzungen des § 574 Abs. 2 ZPO unübersehbar vorliegen.

Der Entwurf übersieht dabei nicht, dass durch die Abschaffung eines Regelsatzrahmens die Möglichkeit verbaut wurde, insbesondere externe Gläubigerausschussmitglieder gem. § 67 Abs. 3 InsO entsprechend den für diese Mitglieder marktüblichen bzw. berufsüblichen Sätzen zu vergüten. Für solche Fälle sollte deshalb der Entwurf die Möglichkeit einer Vergütungsvereinbarung nach dem 6. Abschnitt des E-InsVG auch für Ausschussmitglieder vorsehen. Mit der vorgeschlagenen Regelung können zum einen die dringend notwendige Kalkulierbarkeit und Rechtssicherheit wieder hergestellt und zum anderen auch in Zukunft sichergestellt werden, dass fachlich ausreichend qualifizierte und damit funktionsfähige Gläubigeraus-

57) v. 5. 5. 2004, BGBl I 2004, 718, 776.

58) VO zur Änderung der InsVV vom 4. 10. 2004, BGBl I 2004, 2569.

59) Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen vom 7. 12. 2011, BGBl I 2011, 2582 mit Berichtigung S. 2800.

60) BGBl I 2013, 2586.

61) Vgl. z. B. LG Aurich ZIP 2013, 1342.

schüsse zur effektiven Begleitung des Verfahrens gefunden werden können.

10. Vergütungsvereinbarungen

Bereits der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Insolvenzrechts aus dem Jahr 1989 sah in § 70 RefE-InsO vor, dass die Gläubigerversammlung mit Zustimmung des Verwalters und des Insolvenzgerichts die Vergütungen und die zu erstattenden Auslagen für einen bestimmten Abschnitt des Verfahrens oder für ein bestimmtes Geschäft abweichend regeln können. Dabei sollte das Gericht die Zustimmung nicht erteilen dürfen, wenn die Regelung für den Verwalter offensichtlich ungünstiger ist als die zu erwartende gesetzliche Vergütung. Dieser Vorschlag ist allerdings dann nicht Gesetz geworden. Der Entwurf möchte diese ursprünglichen Überlegungen der Reformkommission aus den umfangreichen Vorarbeiten vor Inkrafttreten der InsO wieder aufgreifen.

Unabhängig davon enthält der Entwurf aus den dargestellten Gründen schematische und wenig flexible Regelungen. In der Auflistung der rein objektiven Zuschlagstatbestände in § 3 Abs. 2 E-InsVG konnten naturgemäß nicht alle in der Praxis denkbaren Verfahrenskonstellationen und Sonderbelastungen der Verfahrensbeteiligten abgebildet werden. Die notwendige Öffnung der starren Regelungen soll aber, anders als bisher über Regelvergütungen und offene Zuschlagstatbestände mit der damit verbundenen Gefahr eines Ermessensmissgebrauchs, durch Zulassung einer Vergütungsvereinbarung herbeigeführt werden. Eine solche wurde bisher nach ganz herrschender Meinung als unzulässig und nichtig angesehen.⁶²⁾ Durch das Verbot sollte insbesondere die Unabhängigkeit des Verwalters sichergestellt werden. Dies kann nach Auffassung der Entwurfsverfasser aber auch dadurch erreicht werden, dass eine nach § 19 E-InsVG zulässige Vergütungsvereinbarung die gesetzliche Vergütung nicht unterschreiten darf. Im bisherigen System wäre es dagegen sehr schwierig gewesen, diese Voraussetzung mit der erforderlichen Sicherheit festzustellen, da die endgültige Bemessung der Zuschläge und damit die Höhe der gesetzlichen Vergütung bisher immer von der höchst subjektiven Sicht des individuellen Entscheidungsträgers abhängt und daher nur schwer prognostizierbar ist. Aufgrund der nun ausschließlich objektiven und messbaren bzw. überprüfbaren Vergütungskriterien ist es aber sehr viel leichter möglich, diese gesetzliche Vergütung mit der erforderlichen Sicherheit als Grundlage für eine solche Vergütungsvereinbarung sicher zu bestimmen.

Solche Vereinbarungen sollen grundsätzlich für alle Verfahrensbeteiligten zulässig sein. In der derzeitigen Entwurfsfassung sind in § 19 Satz 1 E-InsVG allerdings die Mitglieder des Gläubigerausschusses noch nicht enthalten, was aber nach den Erörterungen in der Arbeitsgruppe wohl nur ein Redaktionsversehen darstellen dürfte. Insofern wäre der Entwurf entsprechend zu ergänzen.

Rechtstechnisch soll die Vereinbarung zwischen dem Insolvenzverwalter und dem Schuldner geschlossen werden. Dies bereitet insofern kaum Schwierigkeiten, als der Insolvenzverwalter in Schuldnerangelegenheiten ohnehin verwaltungs- und verfügungsberechtigt ist. Soweit dies für den Verwalter

ein Insichgeschäft nach § 181 BGB darstellt, ist er durch die gesetzliche Regelung zumindest konkludent als von den Beschränkungen befreit anzusehen. Soweit es um die vorläufigen Insolvenzverwalter bzw. Sachwalter oder auch den Sachwalter im eröffneten Eigenverwaltungsverfahren geht, kann die gesetzliche Regelung als Ermächtigung des jeweiligen Beteiligten angesehen werden, die betreffende Vereinbarung mit Wirkung für und gegen den Schuldner abzuschließen. Voraussetzung ist allerdings, dass zum einen der Schuldner vorher angehört wurde und zum anderen eine Gläubigerversammlung mit der qualifizierten Kopf- und Summenmehrheit nach § 57 Satz 2 InsO entschieden hat. Demzufolge kommen für die vorläufigen Insolvenzverwalter bzw. Sachwalter also nur nachträgliche Vergütungsvereinbarungen in Betracht, da im Eröffnungsstadium des Verfahrens naturgemäß keine Gläubigerversammlung existiert bzw. entscheidungsfähig ist. Als zustimmungsfähiges Organ käme allenfalls der vorläufige Gläubigerausschuss in Betracht, in dem aber nicht zwingend alle Gläubigergruppen abgebildet sind.

Es wird also an den betreffenden Verfahrensbeteiligten liegen, die Gläubiger auch nach Eröffnung des Verfahrens noch davon zu überzeugen, dass die gesetzliche Vergütung unter Berücksichtigung der Umstände des besonderen Einzelfalls für das Eröffnungsverfahren nicht angemessen bzw. ausreichend ist und auch nicht die Leistung des vorläufigen Verwalters bzw. Sachwalters angemessen widerspiegelt. Gelingt es, die Gläubiger mit der erforderlichen Mehrheit davon zu überzeugen, ist gegen eine solche nachträgliche Vereinbarung der Vergütung auch nichts einzuwenden, da es in der ausschließlichen Disposition der Gläubiger steht, inwieweit sie zu Lasten ihrer Befriedigungsaussichten erhöhten Verfahrenskosten zustimmen. Auch eine unzulässige Vereinbarung zu Lasten Dritter kann in einer solchen Vergütungsvereinbarung nicht gesehen werden, da zum einen der Verwalter entsprechend verfügungsbefugt ist und zum anderen in der Insolvenz der Schuldner auch sonst von den Entscheidungen der Gläubigerversammlung über die Verwertung des Vermögens abhängig ist; vgl. § 157 InsO.

Ansonsten verbleibt es auch bei einer vereinbarten Vergütung bei der Festsetzung und damit Titulierung durch das Insolvenzgericht gem. § 8 Abs. 1 Satz 4 E-InsVG. Dort ist geregelt, dass das Gericht an eine wirksame Vergütungsvereinbarung gebunden ist. Sollte das Gericht die Festsetzung wegen formeller Bedenken ablehnen, die Vergütungsvereinbarung nicht beachten oder ein anderer Beteiligter der Auffassung sein, die Vereinbarung sei nicht ordnungsgemäß zustande gekommen, steht auch hier das Rechtsmittelsystem des § 8 Abs. 5 E-InsVG zur Verfügung, sodass eine rechtsstaatliche Kontrolle gewährleistet bleibt.

III. Schlussbemerkungen

Es handelt sich bei dem vorgelegten Entwurf um einen Diskussionsentwurf im eigentlichen Wortsinne. Er erhebt keinen

62) Uhlenbruck/Mock, InsO, 13. Aufl., 2010, § 63 Rz. 6 mit umfangr. w.N.; Haarmayer/Wutzke/Förster, InsVV, 4. Aufl., 2007, vor § 1 Rz. 49 sowie Bleresch, in: Berliner Komm. z. InsO, Stand: 5/2012, Vorbemerkungen InsVV Rz. 53 ff.

Anspruch auf Vollständigkeit oder Fehlerfreiheit. Im Gegenteil: Die vorangegangenen Darstellungen zeigen bereits, dass bei jeder neuen intensiven Beschäftigung mit Inhalt und Systematik des Entwurfs neue Unzulänglichkeiten zu Tage treten. Insofern soll dieser Entwurf im Zuge der hoffentlich in der Fachöffentlichkeit einsetzenden Diskussionen einem ständigen Verbesserungsprozess unterworfen werden, nicht zuletzt, um eine für alle Verfahrensbeteiligten, insbesondere also auch für Gläubiger, Schuldner und Gerichte akzeptable Regelung zu finden. Der nun vorgelegte erste Entwurf stellt also einen

flexiblen ersten gedanklichen Leitfaden dar, der die in der Diskussion innerhalb der Arbeitsgruppe des VID entwickelten Grundsätze widerspiegeln soll. Es bleibt zu hoffen, dass die Diskussion nun Fahrt aufnehmen wird und konstruktive Beiträge die Ertüchtigung des Entwurfs ermöglichen werden. Der VID bzw. die Entwurfsverfasser sind jedenfalls bereit, sich dieser Diskussion offen zu stellen, um in angemessener Zeit das Ziel einer umfassenden Reform des insolvenzrechtlichen Vergütungsrechts zu erreichen.

Entwurf eines Gesetzes zur Insolvenzzrechtlichen Vergütung (E-InsVG)

Programmsätze

I. Da die Vergütung künftig durch Gesetz statt VO geregelt werden soll, wird nur § 63 Abs. 1 S. 1 InsO übernommen mit der Ergänzung „... gemäß InsVG“. Die Sätze 2 und 3 des Abs. 1 entfallen ersatzlos. § 63 Abs. 2 InsO bleibt unverändert. §§ 63 Abs. 3, 64, 65 InsO werden ersatzlos gestrichen.

II. Das Verwertungsrecht unbeweglicher Gegenstände ist über § 165 InsO hinaus wie bei beweglichen Gegenständen (§ 166 InsO) auszugestalten (Verwertungsrecht des Insolvenzverwalters).

III. Übersteigen die Verfahrenskosten bei Einbeziehung von Absonderungsgegenständen in die Berechnungsgrundlage die voraussichtliche freie Masse (Beurteilung gem. Sachverständigen-gutachten), steht dies einer Eröffnung des Verfahrens nicht entgegen, soweit die Mindestvergütung und Auslagen des Verwalters sowie die Gerichtskosten gedeckt sind. Weitere Massezuflüsse, namentlich aus gesetzlichen Kosten- oder aus vereinbarten Massebeiträgen der Absonderungsgläubiger dienen zunächst zur Deckung der Verfahrenskosten.

InsVV

Erster Abschnitt

Vergütung des Insolvenzverwalters

§ 1 Berechnungsgrundlage

(1) Die Vergütung des Insolvenzverwalters wird nach dem Wert der Insolvenzmasse berechnet, auf die sich die Schlussrechnung bezieht. Wird das Verfahren nach Bestätigung eines Insolvenzplans aufgehoben oder durch Einstellung vorzeitig beendet, so ist die Vergütung nach dem Schätzwert der Masse zur Zeit der Beendigung des Verfahrens zu berechnen.

(2) Die maßgebliche Masse ist im einzelnen wie folgt zu bestimmen:

1. Massegegenstände, die mit Absonderungsrechten belastet sind, werden berücksichtigt, wenn sie durch den Verwalter verwertet werden. Der Mehrbetrag der Vergütung, der auf diese Gegenstände entfällt, darf jedoch 50 vom Hundert des Betrages nicht übersteigen, der für die Kosten ihrer Feststellung in die Masse geflossen ist. Im Übrigen werden die mit Absonderungsrechten belasteten Gegenstände nur insoweit berücksichtigt, als aus ihnen der Masse ein Überschuss zusteht.
2. Werden Aus- und Absonderungsrechte abgefunden, so wird die aus der Masse hierfür gewährte Leistung vom Sachwert der Gegenstände abgezogen, auf die sich diese Rechte erstrecken.
3. Steht einer Forderung eine Gegenforderung gegenüber, so wird lediglich der Überschuss berücksichtigt, der sich bei einer Verrechnung ergibt.
4. Die Kosten des Insolvenzverfahrens und die sonstigen Masseverbindlichkeiten werden nicht abgesetzt. Es gelten jedoch folgende Ausnahmen:
 - a) Beträge, die der Verwalter nach § 5 als Vergütung für den Einsatz besonderer Sachkunde erhält, werden abgezogen.
 - b) Wird das Unternehmen des Schuldners fortgeführt, so ist nur der Überschuss zu berücksichtigen, der sich nach Abzug der Ausgaben von den Einnahmen ergibt.

E-InsVG

Erster Abschnitt

Vergütung des Insolvenzverwalters

§ 1 Berechnungsgrundlage

(1) Die Vergütung des Insolvenzverwalters wird nach dem Wert *des Vermögens des Schuldners berechnet. Zum Vermögen des Schuldners gehören auch sämtliche mit Absonderungsrechten belasteten Gegenstände. Maßgeblich für die Feststellung des Wertes ist der Zeitpunkt der Aufhebung oder Einstellung des Verfahrens oder der Zeitpunkt, ab dem der Gegenstand nicht mehr der Verwaltung unterliegt.*

(2) *Der Wert des dem Schuldner gebörenden und während des Verfahrens erlangten Vermögens ist wie folgt zu bestimmen:*

1. *Nicht verwertete Gegenstände sind mit ihrem Schätzwert anzusetzen.*
2. *Einnahmen aus einer Fortführung des Unternehmens des Schuldners werden bei der Bestimmung des Wertes des Vermögens nicht berücksichtigt.*
3. Werden Aussonderungsrechte abgefunden, so wird die aus der Masse hierfür gewährte Leistung vom Wert der Gegenstände abgezogen, auf die sich diese Rechte erstrecken.
4. Steht einer Forderung eine Gegenforderung gegenüber, wird *die Forderung mit ihrem Nennbetrag berücksichtigt.*
5. Die Kosten des Insolvenzverfahrens und die sonstigen Masseverbindlichkeiten, werden nicht abgesetzt, *auch wenn ihnen Einnahmen gegenüberstehen.*

5. Ein Vorschuss, der von einer anderen Person als dem Schuldner zur Durchführung des Verfahrens geleistet worden ist, und ein Zuschuss, den ein Dritter zur Erfüllung eines Insolvenzplans geleistet hat, bleiben außer Betracht.

§ 2 Regelsätze

(1) Der Insolvenzverwalter erhält in der Regel

1. von den ersten 25.000 Euro der Insolvenzmasse 40 vom Hundert,
2. von dem Mehrbetrag bis zu 50.000 Euro 25 vom Hundert,
3. von dem Mehrbetrag bis zu 250.000 Euro 7 vom Hundert,
4. von dem Mehrbetrag bis zu 500.000 Euro 3 vom Hundert,
5. von dem Mehrbetrag bis zu 25.000.000 Euro 2 vom Hundert,
6. von dem Mehrbetrag bis zu 50.000.000 Euro 1 vom Hundert,
7. von dem darüber hinausgehenden Betrag 0,5 vom Hundert.

(2) Haben in dem Verfahren nicht mehr als 10 Gläubiger ihre Forderungen angemeldet, so soll die Vergütung in der Regel mindestens 1.000 Euro betragen. Von 11 bis zu 30 Gläubigern erhöht sich die Vergütung für je angefangene 5 Gläubiger um 150 Euro. Ab 31 Gläubiger erhöht sich die Vergütung je angefangene 5 Gläubiger um 100 Euro.

§ 3 Zu- und Abschläge

(1) Eine den Regelsatz übersteigende Vergütung ist insbesondere festzusetzen, wenn

- a) die Bearbeitung von Aus- und Absonderungsrechten einen erheblichen Teil der Tätigkeit des Insolvenzverwalters ausgemacht hat, ohne dass ein entsprechender Mehrbetrag nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 angefallen ist,
- b) der Verwalter das Unternehmen fortgeführt oder Häuser verwaltet hat und die Masse nicht entsprechend größer geworden ist,
- c) die Masse groß war und die Regelvergütung wegen der Degression der Regelsätze keine angemessene Gegenleistung dafür darstellt, dass der Verwalter mit erheblichem Arbeitsaufwand die Masse vermehrt oder zusätzliche Masse festgestellt hat,
- d) arbeitsrechtliche Fragen zum Beispiel in bezug auf das Insolvenzgeld, den Kündigungsschutz oder einen Sozialplan den Verwalter erheblich in Anspruch genommen haben oder
- e) der Verwalter einen Insolvenzplan ausgearbeitet hat.

(2) Ein Zurückbleiben hinter dem Regelsatz ist insbesondere gerechtfertigt, wenn

- a) ein vorläufiger Insolvenzverwalter im Verfahren tätig war,
- b) die Masse bereits zu einem wesentlichen Teil verwertet war, als der Verwalter das Amt übernahm,
- c) das Insolvenzverfahren vorzeitig beendet wird oder das Amt des Verwalters vorzeitig endet, oder
- d) die Masse groß war und die Geschäftsführung geringe Anforderungen an den Verwalter stellte.

6. Ein Vorschuss, der von einer anderen Person als dem Schuldner zur Durchführung des Verfahrens geleistet worden ist, und ein Zuschuss, den ein Dritter zur Erfüllung eines Insolvenzplans geleistet hat, bleiben außer Betracht.

§ 2 Grundvergütung, Zu-, Abschläge

(1) Der Insolvenzverwalter erhält *eine Grundvergütung, die durch Zu- oder Abschläge anzupassen ist. Mit dieser Vergütung sind die Aufgaben des Insolvenzverwalters gemäß Anlage 1 abgegolten.*

(2) Die Grundvergütung beträgt

1. von den ersten 25.000 Euro der Insolvenzmasse 40 vom Hundert,
2. von dem Mehrbetrag bis zu 50.000 Euro 37 vom Hundert,
3. von dem Mehrbetrag bis zu 250.000 Euro 13 vom Hundert,
4. von dem Mehrbetrag bis zu 500.000 Euro 7 vom Hundert,
5. von dem Mehrbetrag bis zu 25.000.000 Euro 2,5 vom Hundert,
6. von dem Mehrbetrag bis zu 50.000.000 Euro 1 vom Hundert,
7. von dem darüber hinausgehenden Betrag 0,5 vom Hundert.

(3) Haben in dem Verfahren nicht mehr als 10 Gläubiger ihre Forderungen angemeldet, so *beträgt* die Vergütung mindestens 2.000 Euro. Von 11 bis zu 30 Gläubigern erhöht sich die Vergütung für je angefangene 5 Gläubiger um 300 Euro. Ab 31 Gläubiger erhöht sich die Vergütung je angefangene 5 Gläubiger um 200 Euro.

§ 3 Zu- und Abschläge

(1) *Führt der Insolvenzverwalter das Unternehmen des Schuldners fort, erhält er zu der Vergütung nach § 2 aus den Umsatzerlösen einen Zuschlag nach folgender Staffelung:*

Euro 0,00 – Euro 1.000.000: 5 vom Hundert

von dem Mehrbetrag bis Euro 5.000.000: 2 vom Hundert

von dem Mehrbetrag bis Euro 10.000.000: 1 vom Hundert

von dem Mehrbetrag ab Euro 10.000.000: 0,1 vom Hundert.

(2) *Zu der Vergütung nach § 2 Absatz 1 sind Zuschläge festzusetzen wie folgt:*

I. Zuschlag bei Sanierung / Sanierungsbemühung: Übertragende Sanierung unter Erhalt des Betriebs(-teils):

Verhandlungen: 25 vom Hundert

Abschluss/Unterzeichnung: 50 vom Hundert

Erfüllung: 25 vom Hundert

II. Zuschlag für Arbeitnehmer:

1 – 9 Arbeitnehmer: 0,5 vom Hundert Grundvergütung / Arbeitnehmer

ab 10 – 99 Arbeitnehmer zusätzlich: 0,1 vom Hundert Grundvergütung / Arbeitnehmer

ab 100 – 999 Arbeitnehmer zusätzlich: 0,05 vom Hundert Grundvergütung / Arbeitnehmer

ab 1.000 Arbeitnehmer zusätzlich: 0,02 vom Hundert Grundvergütung / Arbeitnehmer

Interessenausgleich / Sozialplan: Jeweils 10 vom Hundert

*III. Insolvenzplanverfahren:**Plan des Insolvenzverwalters: 75 vom Hundert**Prüfung des Schuldnerplans und Stellungnahme dazu: 25 vom Hundert**Bestätigung des Insolvenzplans: 50 vom Hundert**IV. Zuschlag bei Beteiligungsverhältnissen:**pro Beteiligungsgesellschaft 5 vom Hundert**ab der 10. Beteiligungsgesellschaft: 2 vom Hundert pro Beteiligungsgesellschaft**V. Zuschlag bei erhöhter Anzahl von Forderungsanmeldungen: ab der 76. Forderungsanmeldung: 5 vom Hundert; für jeweils 100 Forderungsanmeldungen weitere 5 vom Hundert**VI. Auslandsberührung: 25 vom Hundert Zuschlag bei Anwendung europäischen oder internationalen Insolvenzrechts oder anderen ausländischen Rechts**(3) Von der Vergütung nach § 2 Absatz 2 sind folgende Abschläge vorzunehmen:**weniger als 10 Forderungsanmeldungen: 5 vom Hundert**nur 1 Vermögenswert: 25 vom Hundert**vorzeitige Amtsbeendigung:**bis zum Prüfungstermin: 50 vom Hundert**innerhalb der ersten 12 Monate nach dem Prüfungstermin: 40 vom Hundert**in der Zeit danach: 20 vom Hundert.***§ 4 Geschäftskosten,
Haftpflichtversicherung**

(1) Mit der Vergütung sind die allgemeinen Geschäftskosten abgegolten. Zu den allgemeinen Geschäftskosten gehört der Büroaufwand des Insolvenzverwalters einschließlich der Gehälter seiner Angestellten, auch soweit diese anlässlich des Insolvenzverfahrens eingestellt worden sind. Unberührt bleibt das Recht des Verwalters, zur Erledigung besonderer Aufgaben im Rahmen der Verwaltung für die Masse Dienst- oder Werkverträge abzuschließen und die angemessene Vergütung aus der Masse zu zahlen.

(2) Besondere Kosten, die dem Verwalter im Einzelfall, zum Beispiel durch Reisen, tatsächlich entstehen, sind als Auslagen zu erstatten.

(3) Mit der Vergütung sind auch die Kosten einer Haftpflichtversicherung abgegolten. Ist die Verwaltung jedoch mit einem besonderen Haftungsrisiko verbunden, so sind die Kosten einer angemessenen zusätzlichen Versicherung als Auslagen zu erstatten.

§ 5 Einsatz besonderer Sachkunde

(1) Ist der Insolvenzverwalter als Rechtsanwalt zugelassen, so kann er für Tätigkeiten, die ein nicht als Rechtsanwalt zugelassener Verwalter angemessener Weise einem Rechtsanwalt übertragen hätte, nach Maßgabe des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes Gebühren und Auslagen gesondert aus der Insolvenzmasse entnehmen.

**§ 4 Geschäftskosten,
Haftpflichtversicherung**

(1) Mit der Vergütung sind die allgemeinen Geschäftskosten abgegolten. Zu den allgemeinen Geschäftskosten gehört der Büroaufwand des Insolvenzverwalters einschließlich der Gehälter seiner Angestellten, auch soweit diese anlässlich des Insolvenzverfahrens eingestellt worden sind. Unberührt bleibt das Recht des Verwalters, zur Erledigung besonderer Aufgaben im Rahmen der Verwaltung für die Masse Dienst- oder Werkverträge abzuschließen und die angemessene Vergütung aus der Masse zu zahlen.

(2) *Delegiert der Insolvenzverwalter Tätigkeiten, die von § 2 Abs. 1 Anlage 1 erfasst sind, werden hierfür von der Masse getragene Aufwendungen auf die Vergütung nach § 2 bis zur Mindestvergütung von 2.000 Euro angerechnet.*

(3) *Delegiert der Insolvenzverwalter andere als in § 2 Abs. 1 Anlage 1 aufgeführte Tätigkeiten, werden hierfür von der Masse getragene Aufwendungen auf die Vergütung nach § 2 nicht angerechnet.*

(4) Besondere Kosten, die dem Verwalter im Einzelfall, zum Beispiel durch Reisen, tatsächlich entstehen, sind als Auslagen zu erstatten.

(5) Mit der Vergütung sind auch die Kosten einer Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme bis zu 2.000.000 Euro pro Versicherungsfall und mit einer Jahreshöchstleistung bis zu 4.000.000 Euro abgegolten. Ist die Verwaltung mit einem darüber hinausgehenden Haftungsrisiko verbunden, so sind die Kosten einer entsprechenden höheren Versicherung als Auslagen zu erstatten.

§ 5 Einsatz besonderer Sachkunde

(1) Ist der Insolvenzverwalter als Rechtsanwalt zugelassen, so kann er für nicht mit der Grundvergütung nach Anlage 1 zu § 2 abgegolten Tätigkeiten nach Maßgabe des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes Gebühren und Auslagen gesondert aus der Insolvenzmasse entnehmen.

(2) Ist der Verwalter Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater oder besitzt er eine andere besondere Qualifikation, so gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 6 Nachtragsverteilung. Überwachung der Erfüllung eines Insolvenzplans

(1) Für eine Nachtragsverteilung erhält der Insolvenzverwalter eine gesonderte Vergütung, die unter Berücksichtigung des Werts der nachträglich verteilten Insolvenzmasse nach billigem Ermessen festzusetzen ist. Satz 1 gilt nicht, wenn die Nachtragsverteilung voraussehbar war und schon bei der Festsetzung der Vergütung für das Insolvenzverfahren berücksichtigt worden ist.

(2) Die Überwachung der Erfüllung eines Insolvenzplans nach den §§ 260 bis 269 der Insolvenzordnung wird gesondert vergütet. Die Vergütung ist unter Berücksichtigung des Umfangs der Tätigkeit nach billigem Ermessen festzusetzen.

§ 7 Umsatzsteuer

Zusätzlich zur Vergütung und zur Erstattung der Auslagen wird ein Betrag in Höhe der vom Insolvenzverwalter zu zahlenden Umsatzsteuer festgesetzt.

§ 8 Festsetzung von Vergütung und Auslagen

(1) Die Vergütung und die Auslagen werden auf Antrag des Insolvenzverwalters vom Insolvenzgericht festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt für Vergütung und Auslagen gesondert. Der Antrag soll gestellt werden, wenn die Schlussrechnung an das Gericht gesandt wird.

(2) In dem Antrag ist näher darzulegen, wie die nach § 1 Abs. 2 maßgebliche Insolvenzmasse berechnet worden ist und welche Dienst- oder Werkverträge für besondere Aufgaben im Rahmen der Insolvenzverwaltung abgeschlossen worden sind (§ 4 Abs. 1 Satz 3).

(3) Der Verwalter kann nach seiner Wahl anstelle der tatsächlich entstandenen Auslagen einen Pauschsatz fordern, der im ersten Jahr 15 vom Hundert, danach 10 vom Hundert der Regelvergütung, höchstens jedoch 250 Euro je angefangenen Monat der Dauer der Tätigkeit des Verwalters beträgt. Der Pauschsatz darf 30 vom Hundert der Regelvergütung nicht übersteigen.

§ 9 Vorschuss

Der Insolvenzverwalter kann aus der Insolvenzmasse einen Vorschuss auf die Vergütung und die Auslagen entnehmen, wenn das Insolvenzgericht zustimmt. Die Zustimmung soll erteilt werden, wenn das Insolvenzverfahren länger als sechs Monate dauert oder wenn besonders hohe Auslagen erforderlich werden. Sind die Kosten des Verfahrens nach § 4a der Insolvenzordnung gestundet, so bewilligt das Gericht einen Vorschuss, sofern die Voraussetzungen nach Satz 2 gegeben sind.

(2) Ist der Verwalter Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater oder besitzt er eine andere besondere Qualifikation, so gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Eine Anrechnung dieser Gebühren und Auslagen erfolgt nicht.

§ 6 Nachtragsverteilung. Überwachung der Erfüllung eines Insolvenzplans

(1) Für eine Nachtragsverteilung erhält der Insolvenzverwalter 25 vom Hundert der Grundvergütung nach § 2 Abs. 2. Abweichend von § 1 ist Grundlage der Wert des nachträglich zu verteilenden Vermögens des Schuldners. Die Mindestvergütung beträgt 1.000 Euro.

(2) Für die Überwachung der Erfüllung eines Insolvenzplans nach den §§ 260 bis 269 der Insolvenzordnung erhält der Insolvenzverwalter 25 vom Hundert der Vergütung nach § 2. Abweichend von § 1 ist Berechnungsgrundlage die Summe aller Planleistungen. Die Mindestvergütung beträgt 1.000 Euro.

§ 7 Umsatzsteuer

Zusätzlich zur Vergütung und zur Erstattung der Auslagen wird ein Betrag in Höhe der auf die Vergütung und Auslagen entfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer festgesetzt.

§ 8 Festsetzung von Vergütung und Auslagen

(1) Die Vergütung und die Auslagen werden auf Antrag des Insolvenzverwalters vom Insolvenzgericht durch Beschluss festgesetzt. Der Schuldner und ein Gläubigerausschuss, wenn ein solcher bestellt ist, sind zu dem Antrag des Insolvenzverwalters anzuhören. Die Anhörungsfrist beträgt zwei Wochen. Im Falle einer Vergütungsvereinbarung nach dem Sechsten Abschnitt hat die Festsetzung entsprechend der Vereinbarung zu erfolgen. Die Festsetzung erfolgt für Vergütung und Auslagen gesondert. Der Antrag soll gestellt werden, wenn die Schlussrechnung an das Gericht gesandt wird. Erfolgt die Festsetzung nicht innerhalb von 3 Monaten nach Antragsstellung, sind die noch auszahlenden Beträge ab diesem Zeitpunkt gem. § 288 Absatz 2 BGB zu verzinsen.

(2) In dem Antrag ist näher darzulegen, wie die nach § 1 maßgebliche Berechnungsgrundlage ermittelt wurde und welche Aufgaben nach § 4 Abs. 2 und 3 mit welchem Aufwand zulasten der Masse delegiert wurden.

(3) Der Verwalter kann nach seiner Wahl anstelle der tatsächlich entstandenen Auslagen eine Pauschale fordern, die im ersten Jahr 15 vom Hundert, danach pro Jahr 10 vom Hundert der Grundvergütung, höchstens jedoch 400 Euro je angefangenen Monat der Dauer der Tätigkeit des Verwalters beträgt. Die Pauschale darf 30 vom Hundert der Grundvergütung nicht übersteigen.

(4) Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen und dem Verwalter, dem Schuldner und, wenn ein Gläubigerausschuss bestellt ist, den Mitgliedern des Ausschusses besonders zuzustellen. Die festgesetzten Beträge sind nicht zu veröffentlichen; in der öffentlichen Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass der vollständige Beschluss in der Geschäftsstelle eingesehen werden kann.

(5) Gegen den Beschluss steht ausschließlich dem Verwalter, dem Schuldner und jedem Insolvenzgläubiger, bei Masseunzulänglichkeit auch jedem Massegläubiger die sofortige Beschwerde zu. § 567 Abs. 2 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. Im Falle der Zustellung des Beschlusses nach § 9 Abs. 3 InsO gilt § 569 Abs. 1 S. 2 der Zivilprozessordnung entsprechend. Gegen die Entscheidung über die sofortige Beschwerde findet die Rechtsbeschwerde statt.

§ 9 Vorschuss

Der Insolvenzverwalter kann aus der Insolvenzmasse einen Vorschuss auf die Vergütung und die Auslagen entnehmen, wenn das Insolvenzgericht zustimmt. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Insolvenzverfahren länger als sechs Monate dauert, besonders hohe Auslagen erforderlich werden oder über den Festsetzungsantrag nach § 8 nicht innerhalb von 3 Monaten entschieden wurde. Sind die Kosten des Verfahrens nach § 4a der Insolvenzordnung gestundet, so bewilligt das Gericht einen Vorschuss, sofern die Voraussetzungen nach Satz 2 gegeben sind.

*Zweiter Abschnitt**Vergütung des Sachwalters**§ 9a Vergütung des Sachwalters*

Der Sachwalter erhält 60 vom Hundert der Grundvergütung, die ein Insolvenzverwalter ohne Anordnung der Eigenverwaltung beanspruchen könnte. Im Übrigen gelten die Vorschriften des 1. Abschnitts entsprechend. Den Zuschlag nach § 3 Abs. 1 erhält er nur, wenn er alle eingehenden Gelder entgegennimmt und Zahlungen leistet.

Zweiter Abschnitt**Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters,
des Sachwalters und des Treuhänders im vereinfachten
Insolvenzverfahren****§ 10 Grundsatz**

Für die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters, des Sachwalters und des Treuhänders im vereinfachten Insolvenzverfahren gelten die Vorschriften des Ersten Abschnitts entsprechend, soweit in den §§ 11 bis 13 nichts anderes bestimmt ist.

§ 11 Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters

(1) Für die Berechnung der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters ist das Vermögen zugrunde zu legen, auf das sich seine Tätigkeit während des Eröffnungsverfahrens erstreckt. Vermögensgegenstände, an denen bei Verfahrenseröffnung Aus- oder Absonderungsrechte bestehen, werden dem Vermögen nach Satz 1 hinzugerechnet, sofern sich der vorläufige Insolvenzverwalter in erheblichem Umfang mit ihnen befasst. Sie bleiben unberücksichtigt, sofern der Schuldner die Gegenstände lediglich auf Grund eines Besitzüberlassungsvertrages in Besitz hat.

(2) Wird die Festsetzung der Vergütung beantragt, bevor die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Gegenstände veräußert wurden, ist das Insolvenzgericht spätestens mit Vorlage der Schlussrechnung auf eine Abweichung des tatsächlichen Werts von dem der Vergütung zugrunde liegenden Wert hinzuweisen, sofern die Wertdifferenz 20 vom Hundert bezogen auf die Gesamtheit dieser Gegenstände übersteigt.

(3) Art, Dauer und der Umfang der Tätigkeit des vorläufigen Insolvenzverwalters sind bei der Festsetzung der Vergütung zu berücksichtigen.

(4) Hat das Insolvenzgericht den vorläufigen Insolvenzverwalter als Sachverständigen beauftragt zu prüfen, ob ein Eröffnungsgrund vorliegt und welche Aussichten für eine Fortführung des Unternehmens des Schuldners bestehen, so erhält er gesondert eine Vergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

§ 12 Vergütung des Sachwalters

(1) Der Sachwalter erhält in der Regel 60 vom Hundert der für den Insolvenzverwalter bestimmten Vergütung.

(2) Eine den Regelsatz übersteigende Vergütung ist insbesondere festzusetzen, wenn das Insolvenzgericht gemäß § 277 Abs. 1 der Insolvenzordnung angeordnet hat, dass bestimmte Rechtsgeschäfte des Schuldners nur mit Zustimmung des Sachwalters wirksam sind.

(3) § 8 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Betrags von 250 Euro der Betrag von 125 Euro tritt.

Dritter Abschnitt**Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters,
vorläufigen Sachwalters und des Insolvenzverwalters
im Verbraucherinsolvenzverfahren****§ 10 Grundsatz**

Für die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters, des vorläufigen Sachwalters und des Insolvenzverwalters im Verbraucherinsolvenzverfahren gelten die Vorschriften des Ersten Abschnitts entsprechend, soweit in den §§ 11 bis 13 nichts anderes bestimmt ist.

§ 11 Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters

(1) Für die Berechnung der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters sind bei der Ermittlung des Werts des Vermögens des Schuldners auch insolvenzspezifische Ansprüche zu berücksichtigen.

(2) Die Grundvergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters beträgt 25 vom Hundert der Grundvergütung des Insolvenzverwalters nach § 2 Absatz 2.

(3) Wird die Festsetzung der Vergütung beantragt, bevor das zu verwertende, dem Schuldner gebührende und während des Verfahrens erlangte Vermögen verwertet wurde, ist das Insolvenzgericht spätestens mit Vorlage der Schlussrechnung auf eine Abweichung des nach § 1 Abs. 2 maßgeblichen Werts von dem der Vergütung zugrunde liegenden Wert hinzuweisen, sofern die Wertdifferenz mehr als 20 vom Hundert bezogen auf die Gesamtheit dieser Gegenstände beträgt. In diesem Fall kann das Gericht den Beschluss über die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Vergütung des Insolvenzverwalters ändern.

(4) Hat das Insolvenzgericht den vorläufigen Insolvenzverwalter als Sachverständigen beauftragt zu prüfen, ob ein Eröffnungsgrund vorliegt und welche Aussichten für eine Fortführung des Unternehmens des Schuldners bestehen, so erhält er gesondert eine Vergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

§ 12 Vergütung des vorläufigen Sachwalters

(1) Die Grundvergütung des vorläufigen Sachwalters beträgt 25 vom Hundert der Grundvergütung des Sachwalters nach § 9a.

(2) § 8 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Betrags von 400 Euro der Betrag von 200 Euro tritt.

(3) Den Zuschlag nach § 3 Abs. 1 erhält er nur, wenn er alle eingehenden Gelder entgegennimmt und Zahlungen leistet.

§ 13 Vergütung des Treuhänders im vereinfachten Insolvenzverfahren

(1) Der Treuhänder erhält in der Regel 15 vom Hundert der Insolvenzmasse. Ein Zurückbleiben hinter dem Regelsatz ist insbesondere dann gerechtfertigt, wenn das vereinfachte Insolvenzverfahren vorzeitig beendet wird. Haben in dem Verfahren nicht mehr als 5 Gläubiger ihre Forderungen angemeldet, so soll die Vergütung in der Regel mindestens 600 Euro betragen. Von 6 bis zu 15 Gläubigern erhöht sich die Vergütung für je angefangene 5 Gläubiger um 150 Euro. Ab 16 Gläubiger erhöht sich die Vergütung je angefangene 5 Gläubiger um 100 Euro.

(2) §§ 2 und 3 finden keine Anwendung.

Dritter Abschnitt

Vergütung des Treuhänders nach § 293 der Insolvenzordnung

§ 14 Grundsatz

(1) Die Vergütung des Treuhänders nach § 293 der Insolvenzordnung wird nach der Summe der Beträge berechnet, die auf Grund der Abtretungserklärung des Schuldners (§ 287 Abs. 2 der Insolvenzordnung) oder auf andere Weise zur Befriedigung der Gläubiger des Schuldners beim Treuhänder eingehen.

(2) Der Treuhänder erhält

1. von den ersten 25.000 Euro 5 vom Hundert,
2. von dem Mehrbetrag bis 50.000 Euro 3 vom Hundert und
3. von dem darüber hinausgehenden Betrag 1 vom Hundert.

(3) Die Vergütung beträgt mindestens 100 Euro für jedes Jahr der Tätigkeit des Treuhänders. Hat er die durch Abtretung eingehenden Beträge an mehr als 5 Gläubiger verteilt, so erhöht sich diese Vergütung je 5 Gläubiger um 50 Euro.

§ 15 Überwachung der Obliegenheiten des Schuldners

(1) Hat der Treuhänder die Aufgabe, die Erfüllung der Obliegenheiten des Schuldners zu überwachen (§ 292 Abs. 2 der Insolvenzordnung), so erhält er eine zusätzliche Vergütung. Diese beträgt regelmäßig 35 Euro je Stunde.

(2) Der Gesamtbetrag der zusätzlichen Vergütung darf den Gesamtbetrag der Vergütung nach § 14 nicht überschreiten. Die Gläubigerversammlung kann eine abweichende Regelung treffen.

§ 16 Festsetzung der Vergütung, Vorschüsse

(1) Die Höhe des Stundensatzes der Vergütung des Treuhänders, der die Erfüllung der Obliegenheiten des Schuldners überwacht, wird vom Insolvenzgericht bei der Ankündigung der Restschuldbefreiung festgesetzt. Im Übrigen werden die Vergütung und die zu erstattenden Auslagen auf Antrag des Treuhänders bei der Beendigung seines Amtes festgesetzt. Auslagen sind einzeln anzuführen und zu belegen. Soweit Umsatzsteuer anfällt, gilt § 7 entsprechend.

(2) Der Treuhänder kann aus den eingehenden Beträgen Vorschüsse auf seine Vergütung entnehmen. Diese dürfen den von ihm bereits verdienten Teil der Vergütung und die Mindestvergütung seiner Tätigkeit nicht überschreiten. Sind die Kosten des Verfahrens nach § 4a der Insolvenzordnung gestundet, so kann das Gericht Vorschüsse bewilligen, auf die Satz 2 entsprechend Anwendung findet.

§ 13 Vergütung des Insolvenzverwalters im vereinfachten Insolvenzverfahren

Werden in einem Verfahren nach dem Neunten Teil der Insolvenzordnung die Unterlagen nach § 305 Absatz 1 Nr. 3 der Insolvenzordnung von einer geeigneten Person oder Stelle erstellt, ermäßigt sich die Vergütung nach § 2 Abs. 3 Satz 1 auf 1.000 Euro.

Vierter Abschnitt

Vergütung des Treuhänders nach § 293 der Insolvenzordnung

§ 14 Grundsatz

(1) Die Vergütung des Treuhänders nach § 293 der Insolvenzordnung wird nach der Summe der Beträge berechnet, die auf Grund der Abtretungserklärung des Schuldners (§ 287 Abs. 2 der Insolvenzordnung) oder auf andere Weise zur Befriedigung der Gläubiger des Schuldners beim Treuhänder eingehen.

(2) Der Treuhänder erhält

1. von den ersten 25.000 Euro 10 vom Hundert,
2. von dem Mehrbetrag bis 50.000 Euro 6 vom Hundert und
3. von dem darüber hinausgehenden Betrag 2 vom Hundert.

(3) Die Vergütung beträgt mindestens 200 Euro für jedes Jahr der Tätigkeit des Treuhänders. Hat er die durch Abtretung eingehenden Beträge an mehr als 5 Gläubiger verteilt, so erhöht sich diese Vergütung je 5 Gläubiger um 100 Euro.

§ 15 Überwachung der Obliegenheiten des Schuldners

Hat der Treuhänder die Aufgabe, die Erfüllung der Obliegenheiten des Schuldners zu überwachen (§ 292 Abs. 2 der Insolvenzordnung), so erhält er eine zusätzliche Vergütung. Diese beträgt regelmäßig 50 Euro je Stunde.

§ 16 Festsetzung der Vergütung, Vorschüsse

(1) Die Vergütung und die zu erstattenden Auslagen werden auf Antrag des Treuhänders bei der Beendigung seines Amtes festgesetzt. Auslagen sind einzeln anzuführen und zu belegen. Soweit Umsatzsteuer anfällt, gilt § 7 entsprechend.

(2) Der Treuhänder kann aus den eingehenden Beträgen Vorschüsse auf seine Vergütung entnehmen. Diese dürfen den von ihm bereits verdienten Teil der Vergütung nicht überschreiten. Sind die Kosten des Verfahrens nach § 4a der Insolvenzordnung gestundet, so kann das Gericht Vorschüsse bewilligen, auf die Satz 2 entsprechend Anwendung findet.

Vierter Abschnitt**Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses****§ 17 Berechnung der Vergütung**

(1) Die Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses beträgt regelmäßig zwischen 35 und 95 Euro je Stunde. Bei der Festsetzung des Stundensatzes ist insbesondere der Umfang der Tätigkeit zu berücksichtigen.

(2) Die Vergütung der Mitglieder des vorläufigen Gläubigerausschusses für die Erfüllung der ihm nach § 56 Absatz 2 und § 270 Absatz 3 der Insolvenzordnung zugewiesenen Aufgaben beträgt einmalig 300 Euro. Nach der Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters oder eines vorläufigen Sachwalters richtet sich die weitere Vergütung nach Absatz 1.

§ 18 Auslagen, Umsatzsteuer

(1) Auslagen sind einzeln anzuführen und zu belegen.

(2) Soweit Umsatzsteuer anfällt, gilt § 7 entsprechend.

Fünfter Abschnitt**Übergangs- und Schlussvorschriften****§ 19 Übergangsregelung**

(1) Auf Insolvenzverfahren, die vor dem 1. Januar 2004 eröffnet wurden, sind die Vorschriften dieser Verordnung in ihrer bis zum Inkrafttreten der Verordnung vom 4. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2569) am 7. Oktober 2004 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) Auf Vergütungen aus vorläufigen Insolvenzverwaltungen, die zum 29. Dezember 2006 bereits rechtskräftig abgerechnet sind, sind die bis zum Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3389) geltenden Vorschriften anzuwenden.

(3) Auf Insolvenzverfahren, die vor dem 1. März 2012 beantragt worden sind, sind die Vorschriften dieser Verordnung in ihrer bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2582) am 1. März 2012 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Fünfter Abschnitt**Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses****§ 17 Berechnung der Vergütung**

Die *Grundvergütung* der Mitglieder *des vorläufigen Gläubigerausschusses und des Gläubigerausschusses* beträgt 100 Euro je Stunde. § 3 Abs. 2, 3 gelten *entsprechend*.

§ 18 Auslagen, Umsatzsteuer, Vorschuss

(1) Auslagen sind einzeln anzuführen und zu belegen.

(2) *Soweit das Mitglied des Gläubigerausschusses zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, gilt § 7 entsprechend.*

(3) *Werden hohe Auslagen erforderlich, können die Mitglieder des Gläubigerausschusses mit Zustimmung des Gerichts einen Vorschuss aus der Insolvenzmasse entnehmen.*

Sechster Abschnitt**Vergütungsvereinbarungen****§ 19 Vergütungsvereinbarungen**

Vereinbarungen über die dem Insolvenzverwalter oder Sachwalter, dem vorläufigen Insolvenzverwalter oder vorläufigen Sachwalter oder dem Insolvenzverwalter im vereinfachten Insolvenzverfahren sowie dem Mitglied des Gläubigerausschusses zustehende Vergütung sind zulässig, soweit die gesetzliche Vergütung nicht unterschritten wird und der Schuldner vorher angehört wurde. Über Vergütungsvereinbarungen entscheidet außerhalb eines Insolvenzplanes die Gläubigerversammlung mit der Mehrheit nach § 57 Satz 2 Insolvenzordnung.

Siebter Abschnitt**Übergangs- und Schlussvorschriften****§ 20 Übergangsregelung**

(1) Auf Insolvenzverfahren, die vor dem 1. Januar 2004 eröffnet wurden, sind die Vorschriften dieser Verordnung in ihrer bis zum Inkrafttreten der Verordnung vom 4. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2569) am 7. Oktober 2004 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) Auf Vergütungen aus vorläufigen Insolvenzverwaltungen, die zum 29. Dezember 2006 bereits rechtskräftig abgerechnet sind, sind die bis zum Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3389) geltenden Vorschriften anzuwenden.

(3) Auf Insolvenzverfahren, die vor dem 1. März 2012 beantragt worden sind, sind die Vorschriften dieser Verordnung in ihrer bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2582) am 1. März 2012 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(4) *Auf Insolvenzverfahren, die vor dem 1. Januar 2015 beantragt worden sind, sind die Vorschriften der InsVV in ihrer bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung anzuwenden.*

§ 21 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Anlage 1 zu § 2 InsVG	
InsO	Mit der Grundvergütung abgeleitete Tätigkeiten des Insolvenzverwalters
§ 56 Abs. 2 Satz 2	Rückgabe der Urkunde über die Bestellung zum Insolvenzverwalter bei Beendigung des Amtes
§ 58 Abs. 1 Satz 2	Erteilung einzelner Auskünfte und/oder Berichterstattung über den Sachstand und die Geschäftsführung
§ 60 Abs. 2 a. E.	Überwachung von Angestellten des Schuldners und Verantwortlichkeit für Entscheidungen von besonderer Bedeutung
§ 69	Berichts- und Informationspflicht gegenüber Gläubigerausschuss
§ 79 Abs. 1 Satz 1	Auskunftserteilung und Berichterstattung gegenüber Gläubigerversammlung
§§ 85, 86	Entscheidung über die Aufnahme von Rechtsstreitigkeiten aufgrund eigener oder externer Prüfung
§ 92	Entscheidung über die Geltendmachung des Gläubigergesamtschadens aufgrund eigener oder externer Prüfung
§ 97	Veranlassung notwendiger Auskünfte des Schuldners
§ 99 Abs. 2 Satz 2	bei Postsperre: unverzügliche Zuleitung von Schriftstücken und elektronischer Kommunikation an den Schuldner, deren Inhalt nicht die Insolvenzmasse betrifft
§ 100 Abs. 2	Prüfung der Unterhaltsgewährung an Schuldner
§§ 103 – 113	Entscheidung über die Vertragserfüllung und den Fortbestand von Dauerschuldverhältnissen nach eigener oder externer Prüfung
§ 120	Entscheidung über Änderung oder Kündigung von Betriebsvereinbarungen nach externer Prüfung
§§ 122, 126	Sicherung der Beteiligungsrechte des Betriebsrates bei individual- und kollektivrechtlichen Maßnahmen und Durchführung einer geplanten Betriebsänderung mit externer Prüfung
§§ 123, 125	Entscheidung über die Aufstellung und Erfüllung eines Interessenausgleichs und Sozialplans mit externer Beratung
§ 124	Entscheidung über Widerruf eines Sozialplanes vor Insolvenzeröffnung
§§ 129 – 147	Prüfung und Durchsetzung von Anfechtungsansprüchen mit externer Beratung
§ 148 Abs. 1	Organisation der sofortigen Inbesitz- und Verwaltungnahme des gesamten zur Insolvenzmasse gehörenden Vermögens
§ 150	Prüfung der Notwendigkeit einer Siegelung
§ 151 Abs. 1, 2	Aufstellung eines Verzeichnisses über die einzelnen zur Insolvenzmasse gehörenden Gegenstände, Angabe des / der Werte(s)
§ 152 Abs. 1	Aufstellung eines Gläubigerverzeichnisses
§ 153 Abs. 1 Satz 1	Aufstellung einer Vermögensübersicht, in der die Gegenstände der Insolvenzmasse und die Verbindlichkeiten des Schuldners gegenübergestellt werden
§ 154	Niederlegung des Verzeichnisses der Massegegenstände, des Gläubigerverzeichnisses und der Vermögensübersicht bei der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts
§ 156 Abs. 1	Bericht über die wirtschaftliche Lage des Schuldners und ihre Ursachen, die Aussichten zur Erhaltung des Unternehmens des Schuldners im Ganzen oder in Teilen, Möglichkeiten für einen Insolvenzplan und Auswirkungen für die Befriedigung der Gläubiger
§ 158 Abs. 1	Einholung der Zustimmung des Gläubigerausschusses zur Stilllegung des Unternehmens des Schuldners
§ 158 Abs. 2 Satz 1	Unterrichtung des Schuldners von der Stilllegung
§ 159	Organisation der Verwertung des zur Insolvenzmasse gehörenden Vermögens
§ 161	Unterrichtung des Schuldners über besonders bedeutsame Rechtshandlungen
§§ 165 ff.	Prüfung Absonderungsrechte
§ 167 Abs. 1 Satz 1	Auskunft an Absonderungsgläubiger
§§ 168 – 170	Mitteilung über Veräußerungsabsicht, Verzinsungspflicht, Erlösverteilung
§ 175	Führung der Tabelle
§ 176	Prüfung der Forderungsanmeldungen

§§ 187 ff.	Vornahme von Verteilungen und Führung der Verteilungsverzeichnisse
§ 207	Überwachung der Kostendeckung im Verfahren
§ 208	Prüfung und Anzeige der Masseunzulänglichkeit oder der voraussichtlichen Masseunzulänglichkeit
§ 209 Abs. 1	Befriedigung der Massegläubiger bei Masseunzulänglichkeit
§ 211 Abs. 2	gesonderte Rechnungslegung für Tätigkeiten nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit (§ 208)
§ 214 Abs. 3	vor Einstellung des Verfahrens nach §§ 212, 213: Berichtigung der unstreitigen Masseansprüche, Sicherheitsleistung für streitige Masseansprüche
§ 232 Abs. 1 Nr. 3	Stellungnahme zum Insolvenzplan des Schuldners
§§ 235 ff.	Teilnahme am Erörterungs- und Abstimmungstermin
§ 258 Abs. 2	Berichtigung der unstreitigen Masseansprüche, Sicherheitsleistung für streitige Masseansprüche

Vergleich der Regelvergütungen nach den jeweiligen Reformvorschlägen

Berechnungsgrundlage alt (€)	Regelverg. InsVV aktuell (€)	Vorschlag Gläubigerforum (€)	Vorschlag NIVD (€)	Berechnungsgrundlage neu (€) (+30%)	Vorschlag VID InsVG (€)	Erhöhung ggü. InsVV akt.
5.000	2.000	1.500	2.750	6.500	2.600	30,00%
10.000	4.000	3.000	5.500	13.000	5.200	30,00%
20.000	8.000	6.000	11.000	26.000	10.370	29,63%
30.000	11.250	9.000	15.400	39.000	15.180	34,93%
40.000	13.750	12.000	18.700	52.000	19.510	41,89%
50.000	16.250	15.000	22.000	65.000	21.200	30,46%
60.000	16.950	18.000	22.900	78.000	22.890	35,04%
70.000	17.650	21.000	23.800	91.000	24.580	39,26%
80.000	18.350	24.000	24.700	104.000	26.270	43,16%
90.000	19.050	27.000	25.600	117.000	27.960	46,77%
100.000	19.750	30.000	26.500	130.000	29.650	50,13%
200.000	26.750	50.000	36.500	260.000	45.950	71,78%
300.000	31.750	70.000	42.000	390.000	55.050	73,39%
400.000	34.750	90.000	46.000	520.000	63.250	82,01%
500.000	37.750	110.000	50.000	650.000	66.500	76,16%
600.000	39.750	125.000	52.700	780.000	69.750	75,47%
700.000	41.750	140.000	55.400	910.000	73.000	74,85%
800.000	43.750	155.000	58.100	1.040.000	76.250	74,29%
900.000	45.750	170.000	60.800	1.170.000	79.500	73,77%
1.000.000	47.750	185.000	63.500	1.300.000	82.750	73,30%
1.100.000	49.750	195.000	66.200	1.430.000	86.000	72,86%
1.200.000	51.750	205.000	68.900	1.560.000	89.250	72,46%
1.300.000	53.750	215.000	71.600	1.690.000	92.500	72,09%
1.400.000	55.750	225.000	74.300	1.820.000	95.750	71,75%
1.500.000	57.750	235.000	77.000	1.950.000	99.000	71,43%
1.600.000	59.750	245.000	79.700	2.080.000	102.250	71,13%
1.700.000	61.750	255.000	82.400	2.210.000	105.500	70,85%
1.800.000	63.750	265.000	85.100	2.340.000	108.750	70,59%
1.900.000	65.750	275.000	87.800	2.470.000	112.000	70,34%

Berechnungsgrundlage alt (€)	Regelverg. InsVV aktuell (€)	Vorschlag Gläubigerforum (€)	Vorschlag NIVD (€)	Berechnungsgrundlage neu (€) (+30%)	Vorschlag VID InsVG (€)	Erhöhung ggü. InsVV akt.
2.000.000	67.750	285.000	90.500	2.600.000	115.250	70,11%
2.100.000	69.750	295.000	93.200	2.730.000	118.500	69,89%
2.200.000	71.750	305.000	95.900	2.860.000	121.750	69,69%
2.300.000	73.750	315.000	98.600	2.990.000	125.000	69,49%
2.400.000	75.750	325.000	101.300	3.120.000	128.250	69,31%
2.500.000	77.750	335.000	104.000	3.250.000	131.500	69,13%
2.600.000	79.750	345.000	106.700	3.380.000	134.750	68,97%
2.700.000	81.750	355.000	109.400	3.510.000	138.000	68,81%
2.800.000	83.750	365.000	112.100	3.640.000	141.250	68,66%
2.900.000	85.750	375.000	114.800	3.770.000	144.500	68,51%
3.000.000	87.750	385.000	117.500	3.900.000	147.750	68,38%
3.100.000	89.750	395.000	120.200	4.030.000	151.000	68,25%
3.200.000	91.750	405.000	122.900	4.160.000	154.250	68,12%
3.300.000	93.750	415.000	125.600	4.290.000	157.500	68,00%
3.400.000	95.750	425.000	128.300	4.420.000	160.750	67,89%
3.500.000	97.750	435.000	131.000	4.550.000	164.000	67,77%
3.600.000	99.750	445.000	133.700	4.680.000	167.250	67,67%
3.700.000	101.750	455.000	136.400	4.810.000	170.500	67,57%
3.800.000	103.750	465.000	139.100	4.940.000	173.750	67,47%
3.900.000	105.750	475.000	141.800	5.070.000	177.000	67,38%
4.000.000	107.750	485.000	144.500	5.200.000	180.250	67,29%
4.100.000	109.750	495.000	147.200	5.330.000	183.500	67,20%
4.200.000	111.750	505.000	149.900	5.460.000	186.750	67,11%
4.300.000	113.750	515.000	152.600	5.590.000	190.000	67,03%
4.400.000	115.750	525.000	155.300	5.720.000	193.250	66,95%
4.500.000	117.750	535.000	158.000	5.850.000	196.500	66,88%
4.600.000	119.750	545.000	160.700	5.980.000	199.750	66,81%
4.700.000	121.750	555.000	163.400	6.110.000	203.000	66,74%
4.800.000	123.750	565.000	166.100	6.240.000	206.250	66,67%
4.900.000	125.750	575.000	168.800	6.370.000	209.500	66,60%
5.000.000	127.750	585.000	171.500	6.500.000	212.750	66,54%
5.100.000	129.750	595.000	174.200	6.630.000	216.000	66,47%
5.200.000	131.750	605.000	176.900	6.760.000	219.250	66,41%
5.300.000	133.750	615.000	179.600	6.890.000	222.500	66,36%
5.400.000	135.750	625.000	182.300	7.020.000	225.750	66,30%
5.500.000	137.750	635.000	185.000	7.150.000	229.000	66,24%
5.600.000	139.750	645.000	187.700	7.280.000	232.250	66,19%
5.700.000	141.750	655.000	190.400	7.410.000	235.500	66,14%
5.800.000	143.750	665.000	193.100	7.540.000	238.750	66,09%
5.900.000	145.750	675.000	195.800	7.670.000	242.000	66,04%
6.000.000	147.750	685.000	198.500	7.800.000	245.250	65,99%
6.100.000	149.750	695.000	201.200	7.930.000	248.500	65,94%
6.200.000	151.750	705.000	203.900	8.060.000	251.750	65,90%
6.300.000	153.750	715.000	206.600	8.190.000	255.000	65,85%

Berechnungsgrundlage alt (€)	Regelverg. InsVV aktuell (€)	Vorschlag Gläubigerforum (€)	Vorschlag NIVD (€)	Berechnungsgrundlage neu (€) (+30%)	Vorschlag VID InsVG (€)	Erhöhung ggü. InsVV akt.
6.400.000	155.750	725.000	209.300	8.320.000	258.250	65,81%
6.500.000	157.750	735.000	212.000	8.450.000	261.500	65,77%
6.600.000	159.750	745.000	214.700	8.580.000	264.750	65,73%
6.700.000	161.750	755.000	217.400	8.710.000	268.000	65,69%
6.800.000	163.750	765.000	220.100	8.840.000	271.250	65,65%
6.900.000	165.750	775.000	222.800	8.970.000	274.500	65,61%
7.000.000	167.750	785.000	225.500	9.100.000	277.750	65,57%
7.100.000	169.750	795.000	228.200	9.230.000	281.000	65,54%
7.200.000	171.750	805.000	230.900	9.360.000	284.250	65,50%
7.300.000	173.750	815.000	233.600	9.490.000	287.500	65,47%
7.400.000	175.750	825.000	236.300	9.620.000	290.750	65,43%
7.500.000	177.750	835.000	239.000	9.750.000	294.000	65,40%
7.600.000	179.750	845.000	241.700	9.880.000	297.250	65,37%
7.700.000	181.750	855.000	244.400	10.010.000	300.500	65,34%
7.800.000	183.750	865.000	247.100	10.140.000	303.750	65,31%
7.900.000	185.750	875.000	249.800	10.270.000	307.000	65,28%
8.000.000	187.750	885.000	252.500	10.400.000	310.250	65,25%
8.100.000	189.750	895.000	255.200	10.530.000	313.500	65,22%
8.200.000	191.750	905.000	257.900	10.660.000	316.750	65,19%
8.300.000	193.750	915.000	260.600	10.790.000	320.000	65,16%
8.400.000	195.750	925.000	263.300	10.920.000	323.250	65,13%
8.500.000	197.750	935.000	266.000	11.050.000	326.500	65,11%
8.600.000	199.750	945.000	268.700	11.180.000	329.750	65,08%
8.700.000	201.750	955.000	271.400	11.310.000	333.000	65,06%
8.800.000	203.750	965.000	274.100	11.440.000	336.250	65,03%
8.900.000	205.750	975.000	276.800	11.570.000	339.500	65,01%
9.000.000	207.750	985.000	279.500	11.700.000	342.750	64,98%
9.100.000	209.750	995.000	282.200	11.830.000	346.000	64,96%
9.200.000	211.750	1.005.000	284.900	11.960.000	349.250	64,94%
9.300.000	213.750	1.015.000	287.600	12.090.000	352.500	64,91%
9.400.000	215.750	1.025.000	290.300	12.220.000	355.750	64,89%
9.500.000	217.750	1.035.000	293.000	12.350.000	359.000	64,87%
9.600.000	219.750	1.045.000	295.700	12.480.000	362.250	64,85%
9.700.000	221.750	1.055.000	298.400	12.610.000	365.500	64,83%
9.800.000	223.750	1.065.000	301.100	12.740.000	368.750	64,80%
9.900.000	225.750	1.075.000	303.800	12.870.000	372.000	64,78%
10.000.000	227.750	1.085.000	306.500	13.000.000	375.250	64,76%
11.000.000	247.750	1.185.000	333.500	14.300.000	407.750	64,58%
12.000.000	267.750	1.285.000	360.500	15.600.000	440.250	64,43%
13.000.000	287.750	1.385.000	387.500	16.900.000	472.750	64,29%
14.000.000	307.750	1.485.000	414.500	18.200.000	505.250	64,18%
15.000.000	327.750	1.585.000	441.500	19.500.000	537.750	64,07%
16.000.000	347.750	1.685.000	468.500	20.800.000	570.250	63,98%
17.000.000	367.750	1.785.000	495.500	22.100.000	602.750	63,90%

Berechnungsgrundlage alt (€)	Regelverg. InsVV aktuell (€)	Vorschlag Gläubigerforum (€)	Vorschlag NIVD (€)	Berechnungsgrundlage neu (€) (+30%)	Vorschlag VID InsVG (€)	Erhöhung ggü. InsVV akt.
18.000.000	387.750	1.885.000	522.500	23.400.000	635.250	63,83%
19.000.000	407.750	1.985.000	549.500	24.700.000	667.750	63,76%
20.000.000	427.750	2.085.000	576.500	26.000.000	684.000	59,91%
21.000.000	447.750	2.185.000	603.500	27.300.000	697.000	55,67%
22.000.000	467.750	2.285.000	630.500	28.600.000	710.000	51,79%
23.000.000	487.750	2.385.000	657.500	29.900.000	723.000	48,23%
24.000.000	507.750	2.485.000	684.500	31.200.000	736.000	44,95%
25.000.000	527.750	2.585.000	711.500	32.500.000	749.000	41,92%
26.000.000	537.750	2.685.000	724.000	33.800.000	762.000	41,70%
27.000.000	547.750	2.785.000	736.500	35.100.000	775.000	41,49%
28.000.000	557.750	2.885.000	749.000	36.400.000	788.000	41,28%
29.000.000	567.750	2.985.000	761.500	37.700.000	801.000	41,08%
30.000.000	577.750	3.085.000	774.000	39.000.000	814.000	40,89%
31.000.000	587.750	3.185.000	786.500	40.300.000	827.000	40,71%
32.000.000	597.750	3.285.000	799.000	41.600.000	840.000	40,53%
33.000.000	607.750	3.385.000	811.500	42.900.000	853.000	40,35%
34.000.000	617.750	3.485.000	824.000	44.200.000	866.000	40,19%
35.000.000	627.750	3.585.000	836.500	45.500.000	879.000	40,02%
36.000.000	637.750	3.685.000	849.000	46.800.000	892.000	39,87%
37.000.000	647.750	3.785.000	861.500	48.100.000	905.000	39,71%
38.000.000	657.750	3.885.000	874.000	49.400.000	918.000	39,57%
39.000.000	667.750	3.985.000	886.500	50.700.000	927.500	38,90%
40.000.000	677.750	4.085.000	899.000	52.000.000	934.000	37,81%
41.000.000	687.750	4.185.000	911.500	53.300.000	940.500	36,75%
42.000.000	697.750	4.285.000	924.000	54.600.000	947.000	35,72%
43.000.000	707.750	4.385.000	936.500	55.900.000	953.500	34,72%
44.000.000	717.750	4.485.000	949.000	57.200.000	960.000	33,75%
45.000.000	727.750	4.585.000	961.500	58.500.000	966.500	32,81%
46.000.000	737.750	4.685.000	974.000	59.800.000	973.000	31,89%
47.000.000	747.750	4.785.000	986.500	61.100.000	979.500	30,99%
48.000.000	757.750	4.885.000	999.000	62.400.000	986.000	30,12%
49.000.000	767.750	4.985.000	1.011.500	63.700.000	992.500	29,27%
50.000.000	777.750	5.085.000	1.024.000	65.000.000	999.000	28,45%
55.000.000	802.750	5.585.000	1.054.500	71.500.000	1.031.500	28,50%
60.000.000	827.750	6.085.000	1.085.000	78.000.000	1.064.000	28,54%
65.000.000	852.750	6.585.000	1.115.500	84.500.000	1.096.500	28,58%
70.000.000	877.750	7.085.000	1.146.000	91.000.000	1.129.000	28,62%
75.000.000	902.750	7.585.000	1.176.500	97.500.000	1.161.500	28,66%
80.000.000	927.750	8.085.000	1.207.000	104.000.000	1.194.000	28,70%
85.000.000	952.750	8.585.000	1.237.500	110.500.000	1.226.500	28,73%
90.000.000	977.750	9.085.000	1.268.000	117.000.000	1.259.000	28,77%
95.000.000	1.002.750	9.585.000	1.298.500	123.500.000	1.291.500	28,80%
100.000.000	1.027.750	10.085.000	1.329.000	130.000.000	1.324.000	28,83%
110.000.000	1.077.750	11.085.000	1.390.000	143.000.000	1.389.000	28,88%

Berechnungs- grundlage alt (€)	Regelverg. InsVV aktuell (€)	Vorschlag Gläubiger- forum (€)	Vorschlag NIVD (€)	Berechnungsgrund- lage neu (€) (+30%)	Vorschlag VID InsVG (€)	Erhöhung ggü. InsVV akt.
120.000.000	1.127.750	12.085.000	1.451.000	156.000.000	1.454.000	28,93%
130.000.000	1.177.750	13.085.000	1.512.000	169.000.000	1.519.000	28,97%
140.000.000	1.227.750	14.085.000	1.573.000	182.000.000	1.584.000	29,02%
150.000.000	1.277.750	15.085.000	1.634.000	195.000.000	1.649.000	29,05%
160.000.000	1.327.750	16.085.000	1.695.000	208.000.000	1.714.000	29,09%
170.000.000	1.377.750	17.085.000	1.756.000	221.000.000	1.779.000	29,12%
180.000.000	1.427.750	18.085.000	1.817.000	234.000.000	1.844.000	29,15%
190.000.000	1.477.750	19.085.000	1.878.000	247.000.000	1.909.000	29,18%
200.000.000	1.527.750	20.085.000	1.939.000	260.000.000	1.974.000	29,21%
210.000.000	1.577.750	21.085.000	2.000.000	273.000.000	2.039.000	29,23%
220.000.000	1.627.750	22.085.000	2.061.000	286.000.000	2.104.000	29,26%
230.000.000	1.677.750	23.085.000	2.122.000	299.000.000	2.169.000	29,28%
240.000.000	1.727.750	24.085.000	2.183.000	312.000.000	2.234.000	29,30%
250.000.000	1.777.750	25.085.000	2.244.000	325.000.000	2.299.000	29,32%
260.000.000	1.827.750	26.085.000	2.305.000	338.000.000	2.364.000	29,34%
270.000.000	1.877.750	27.085.000	2.366.000	351.000.000	2.429.000	29,36%
280.000.000	1.927.750	28.085.000	2.427.000	364.000.000	2.494.000	29,37%
290.000.000	1.977.750	29.085.000	2.488.000	377.000.000	2.559.000	29,39%
300.000.000	2.027.750	30.085.000	2.549.000	390.000.000	2.624.000	29,40%
310.000.000	2.077.750	31.085.000	2.610.000	403.000.000	2.689.000	29,42%
320.000.000	2.127.750	32.085.000	2.671.000	416.000.000	2.754.000	29,43%
330.000.000	2.177.750	33.085.000	2.732.000	429.000.000	2.819.000	29,45%
340.000.000	2.227.750	34.085.000	2.793.000	442.000.000	2.884.000	29,46%
350.000.000	2.277.750	35.085.000	2.854.000	455.000.000	2.949.000	29,47%
360.000.000	2.327.750	36.085.000	2.915.000	468.000.000	3.014.000	29,48%
370.000.000	2.377.750	37.085.000	2.976.000	481.000.000	3.079.000	29,49%
380.000.000	2.427.750	38.085.000	3.037.000	494.000.000	3.144.000	29,50%
390.000.000	2.477.750	39.085.000	3.098.000	507.000.000	3.209.000	29,51%
400.000.000	2.527.750	40.085.000	3.159.000	520.000.000	3.274.000	29,52%